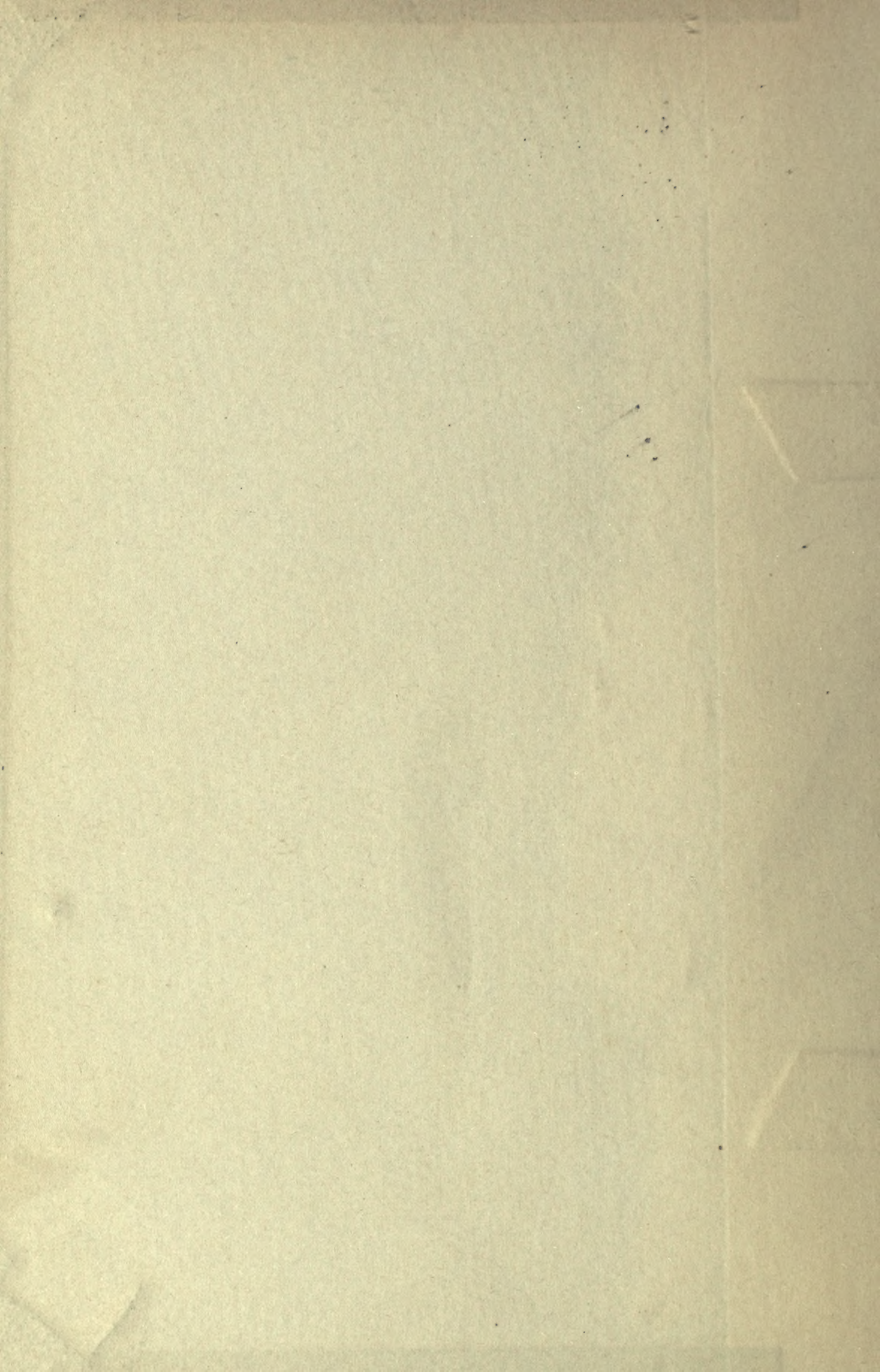
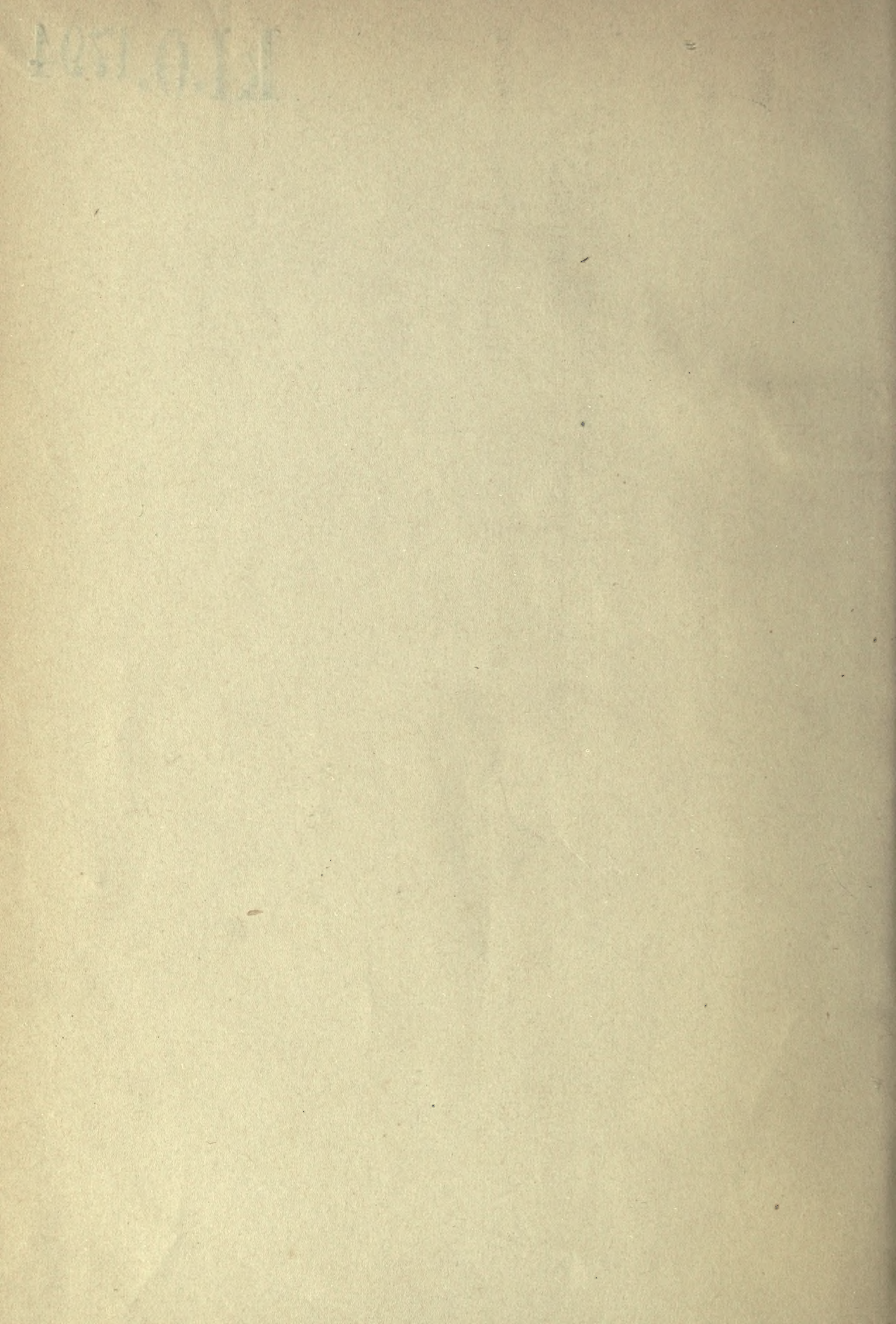






Die Einnahmequellen
des
Deutschen Reiches

und ihre Entwicklung in den Jahren 1872 bis 1907

Ein Beitrag zur Beurteilung des Reichsfinanzwesens

von

Richard Müller (Fulda)
Mitglied des Deutschen Reichstages



M. Gladbach, 1907
Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland



Uebersicht über die Einnahmequellen des Reiches 1871–1906.

Nach der Konstituierung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 waren dessen Ausgaben in den ersten Jahren verhältnismäßig geringe; sie bestanden in der Hauptsache in den Kosten der Heeresverwaltung, welche zudem noch teilweise aus der von Frankreich gezahlten Kriegskostenentschädigung gedeckt wurden. Zur Bestreitung dieser Ausgaben wurden dem Reiche gemäß Art. 35 der Verfassung zunächst die Einnahmen aus den Zöllen, der Tabak-, Zucker-, Salz-, Bier- und Branntweinsteuer und dem Wechselstempel überwiesen.

Für Bayern, Württemberg und Baden blieb die Einnahme aus der Bier- und Branntweinsteuer jedoch diesen Bundesstaaten vorbehalten, und hatten solche nur eine nach der Kopfzahl der Bevölkerung einerseits und dem Reinertrag dieser Steuern anderseits bemessene jährliche Abfindung zur Reichskasse zu zahlen.

Ferner flossen dem Reiche die Ueberschüsse der Verwaltung der elsaß-lothringischen (Reichs-) Eisenbahnen und die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung zu. Auch für die letztere hatten die Bundesstaaten Bayern und Württemberg, welche ihre eigene Post- und Telegraphenverwaltung behielten, eine jährliche Abfindung zur Reichskasse zu entrichten.

Zur Deckung der Reichsausgaben, welche aus diesen Einnahmequellen nicht bestritten werden konnten, hatten die einzelnen Bundesstaaten Beiträge nach Maßgabe der Bevölkerung zur Reichskasse zu zahlen (Matrikularbeiträge) gemäß Art. 70 der Reichsverfassung.

In welch bescheidenem Rahmen sich die Einnahmequellen in den ersten Jahren des Bestehens des Deutschen Reiches bewegten, zeigt nachstehende Uebersicht:

Reichseinnahmen in den Jahren		1873	1874	1875	1876 (15 Monate)	1877	1878
Millionen							
Zölle, Aversen und Tabaksteuer	M.	127,0	108,7	114,5	140,1	104,3	105,1
Zuckersteuer	„	45,5	50,1	40,2	50,5	45,2	41,0
Salzsteuer	„	33,1	33,8	33,2	43,1	35,0	35,4
Brausteuer	„	15,0	16,2	16,1	20,7	15,8	15,4
Branntweinsteuer	„	37,1	37,9	42,5	47,8	37,3	38,4
Wechselstempel	„	5,7	6,0	6,1	8,2	6,5	5,8
Ueberschüsse der Postverwaltung	„	4,8	1,0	2,0	—	—	2,1
„ „ Reichseisenbahnen	„	1,6	5,1	9,0	10,4	10,2	10,5
Verschiedene Einnahmen	„	3,3	6,2	11,3	41,5	42,3	9,7
Ausgleichungsbeiträge	„	14,8	15,7	17,3	19,4	16,9	17,1
Matrikularbeiträge der Bundesstaaten	„	59,1	51,4	51,7	69,8	64,2	70,2
Zusammen Millionen Mark		347,0	332,1	343,9	451,5	377,7	350,7

Mit durchschnittlich 350 Millionen Mark jährlich konnte also in den ersten Jahren seines Bestehens das Deutsche Reich die ordentlichen Ausgaben decken, und davon wurden nur etwa 250 Millionen jährlich durch Zölle und Steuern aufgebracht, dagegen 50—70 Millionen jährlich durch ungedeckte Matrikularbeiträge der Bundesstaaten.

Letztere Beiträge bildeten von jeher eine Beschwerde dieser Staaten, teils weil sie in vielleicht nicht ganz richtiger Weise nach der Kopfzahl aufgebracht wurden und dadurch die ärmeren Bundesstaaten schwerer belasteten, teils weil die letzteren überhaupt gern von einer Zuzahlung an das Reich befreit sein wollten.

Deshalb hatte auch Fürst Bismarck frühzeitig daran gedacht, das Reich finanziell selbständig zu machen, um es nicht mehr als Kostgänger der Bundesstaaten erscheinen zu lassen und diesen dadurch die Freude an den neuen Verhältnissen nicht zu trüben. Die Absichten Bismarcks gingen zuerst dahin, die notwendigen Mehreinnahmen zur Deckung der wachsenden Bedürfnisse des Reiches und zur Entlastung der Bundesstaaten hauptsächlich aus den Zöllen zu beschaffen, und zwar nicht durch eine allgemeine Erhöhung derselben

im ſchutzzöllneriſchen Sinne, ſondern durch Beſchränkung des Zollſyſtems auf einige wenige, aber recht einſchneidende Finanzzölle, insbeſondere auf Tabak, Kaffee, Petroleum, Wein und Spirituoſen, unter gleichzeitiger Erhöhung der Inlandſteuern auf Tabak, Bier und Branntwein bezw. Einführung des Tabak- und Branntweinmonopols. Wäre dieſer Plan durchgeführt worden, ſo wäre man vielleicht zu einem ähnlichen Zoll- und Steuerſyſtem gekommen, wie es in England beſteht, und das engliſch-deutſche Vorbild wäre auch für die anderen größeren Staaten vorbildlich geworden.

Dieſe Abſichten konnten jedoch nicht durchgeführt werden, weil um die Mitte der 70er Jahre die ſtarke ſchutzzöllneriſche Bewegung einſetzte, welche eine erhebliche Ausdehnung und Erhöhung der induſtriellen und landwirtſchaftlichen Schutzzölle bezweckte.

Dieſe Bewegung, welche in der Parole „ſtärkerer Schutz für die heimiſche Produktion" ihren Ausdruck fand, behielt die Oberhand, und Fürſt Bismarck benutzte ſie ſchließlich, um den Zolltarif vom 15. Juli 1879 durchzuführen.

Dieſer brachte zwar auch eine Erhöhung der Finanzzölle, hauptſächlich aber teils neue, teils höhere Zölle auf induſtrielle Erzeugniſſe und landwirtſchaftliche Produkte: Eier, Nutzholz, Getreide uſw. Die letzteren wurden in der Folge (1885 und 1887) noch weſentlich erhöht; der Getreidezoll, welcher zuerſt nur 50 Pfg. pro 100 Kilo betragen hatte, wurde zunächſt auf 3 M., dann auf 5 M. pro 100 Kilo geſetzt.

Der neue Zolltarif des Jahres 1879 rechtfertigte ſehr bald die Erwartungen, welche man hinſichtlich der Mehreinnahmen für die Reichskaſſe auf ihn geſetzt hatte. Nach einer kurzen, durch die Voreinfuhr beeinträchtigten Uebergangsperiode ſtieg der Ertrag der Zölle von rund 110 Millionen jährlich in den Jahren 1871 bis 1878 bereits im Jahre 1881 auf 187 Millionen und ſo fort bis auf 378 Millionen im Jahre 1891. Erſt dann erfolgte ein Rückgang erſt auf 360, dann auf 336 Millionen im Jahre 1893 als Wirkung der neuen Handelsverträge, welche unter dem Reichskanzler Graf Caprivi abgeſchloſſen wurden und eine Ermäßigung insbeſondere der Getreidezölle mit ſich brachten. Aber auch dieſe kurze Periode des Rückganges wurde bald durch vermehrte Einfuhr wieder ausgeglichen, und aufs neue ſtieg der Ertrag der Zölle, bis

er mit 625,8 Millionen Mark im Rechnungsjahre 1905 seine höchste Ziffer erreichte. Von diesem Ertrag dürften allerdings etwa 90 Millionen auf die Voreinfuhr anläßlich des Inkrafttretens des neuen, noch wesentlich höheren Zolltarifs des Jahres 1902, welches am 1. März 1906 erfolgte und in den vorausgehenden Monaten eine außergewöhnlich starke Getreideeinfuhr zur Folge hatte, und auf die Aufhebung der Zollkredite, welche der Reichskasse eine einmalige außergewöhnliche Einnahme brachten, zu rechnen sein.

Bei der Verabschiedung des Zolltarifs von 1879 war gleichzeitig eine gesetzliche Bestimmung getroffen worden, welche dahinging, daß die den Betrag von 130 Millionen übersteigenden Zolleinnahmen nicht in der Reichskasse verbleiben, sondern an die Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer überwiesen werden sollten. Dadurch kam ein neuer Faktor in den Reichshaushaltsetat, den „Matrikularbeiträgen" wurden die „Ueberweisungen" gegenübergestellt.

Diese Bestimmung hatte den praktischen Wert, daß auf die Zollmehrerträge zunächst die Bundesstaaten, nicht das Reich, ein Anrecht hatten, erst auf dem Wege der Einnahmebewilligung für die Matrikularbeiträge konnten diese Beträge wieder an das Reich zurückgeführt werden.

Auf diese Weise sollte das konstitutionelle Recht der Einnahmebewilligung für den Reichstag sichergestellt werden.

Die Bestimmung, nach dem Antragsteller bekannt unter der Bezeichnung „clausula Franckenstein", wurde später auch auf andere Einnahmequellen, die Reichsstempelsteuern und die Branntweinverbrauchsabgabe, ausgedehnt, sie wurde für die Zölle im Jahre 1904 durch die sogen. kleine Finanzreform wieder beseitigt, weil durch die starken jährlichen Schwankungen im Ertrag der Zölle, der sich nie auch nur annähernd sicher voraussehen ließ, Unzuträglichkeiten im Abrechnungsverkehr mit den Bundesstaaten entstanden und man den Ertrag der Stempel- und Branntweinsteuern mit zusammen etwa 200 Millionen Mark jährlich für ausreichend erachtete, den angestrebten konstitutionellen Zweck auch fernerhin sicher zu stellen.

Abgesehen vom Zolltarif des Jahres 1879 bildeten die markantesten Episoden in der Ausgestaltung der Reichseinnahmequellen:

das Jahr 1881: Einführung des Lotterie- und Börsenstempels;
„ „ 1887: Einführung der Branntweinverbrauchsabgabe;
„ „ 1888: Reform der Zuckersteuer (früher Materialsteuer, dann Verbrauchsabgabe);
„ „ 1894: Erhöhung des Lotterie- und Börsenstempels;
„ „ 1900: Abermalige Erhöhung des Lotterie- und Börsenstempels;
„ „ 1906: Erhöhung der Brausteuer,
Einführung der Fahrkarten-, Frachtbrief-, Automobil- und Tantièmensteuer,
Einführung der Banderolesteuer für Zigaretten und der Reichserbschaftssteuer;
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs vom Jahre 1902.

Jede dieser Erschließungen neuer Einnahmequellen war durch steigende Bedürfnisse des Reiches für Militär-, Marine- und Kolonialforderungen, aber auch für Schuldenzinsen, Pensionen und Durchführung der sozialen Gesetze veranlaßt, aber alle hatten das gleiche Schicksal: sie halfen der augenblicklichen Notlage einigermaßen ab, erwiesen sich jedoch nach wenigen Jahren wieder als unzulänglich, besonders weil seit dem Jahre 1900 immer neue, größere Ausgaben für Heer, Flotte und Kolonien zu decken waren.

Auch jetzt (1907) steht das Reich, obwohl Bewilligungen von neuen Einnahmequellen von noch nicht dagewesener Höhe erst vor Jahresfrist erfolgt sind, vor der Aufgabe, einen dringenden Mehrbedarf von vielleicht 200 Millionen Mark jährlich vom Jahre 1908 ab zu decken, trotzdem jetzt die Einnahmen des Reiches aus Zöllen, Steuern und Ueberschüssen der Betriebsverwaltungen auf rund 1300 Millionen Mark jährlich, also auf mehr als das Fünffache dieser Einnahmen in den Jahren 1872—1878 gestiegen sind, wie folgende Uebersicht zeigt:

Einnahmen des Reichs (in Millionen Mark)

	im Jahre 1873.	im Jahre 1906.
Aus Zöllen, Averſen u. Tabakſteuer	M. 127,0	M. 566,6
„ der Zuckerſteuer	„ 45,5	„ 138,5
„ „ Salzſteuer	„ 33,1	„ 55,7
„ „ Brauſteuer	„ 15,0	„ 43,9
„ „ Branntweinſteuer	„ 37,1	„ 114,5
„ dem Wechſelſtempel	„ 5,7	„ 15,1
„ den Ueberſchüſſen der Poſtverwaltung	„ 4,8	„ 59,4
„ den Ueberſchüſſen der Eiſenbahnverwaltung	„ 1,6	„ 23,6
Verſchiedene Einnahmen	„ 3,3	„ 44,7
Ausgleichsbeiträge der Bundesſtaaten	„ 14,8	„ 19,5
Spielkartenſtempel		„ 1,7
Statiſtiſche Gebühr		„ 1,3
Lotterieſtempel		„ 38,0
Börſenſtempel		„ 56,4
Verkehrsſtempel		„ 24,8
Zigarettenſteuer		„ 6,7
Schaumweinſteuer		„ 5,1
Tantièmenſteuer		„ 2,3
Erbſchaftsſteuer		„ 3,6
Reichsdruckerei		„ 2,9
Einnahme aus dem Bankweſen		„ 29,2
Zuſammen	M. 287,9	M. 1253,5
Ungedeckte Matrikularbeiträge der Bundesſtaaten	„ 59,1	„ 59,3
Geſamtbedarf	M. 347,0	M. 1312,8

Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet:

	1873	1906
Zölle und Steuern inkl. Ausgleichsbeiträgen	M. 6,78	M. 17,92
Sonſtige Einnahmen und Ueberſchüſſe	„ 0,24	„ 2,63
Ungedeckte Matrikularbeiträge	„ 1,44	„ 0,97
	M. 8,46	M. 21,52





Die Einnahmequellen im einzelnen.

I. Die Zölle.

Der Zolltarif, wie er seitens des Reichs von den Bundesstaaten nach den Beschlüssen des Zollparlaments übernommen wurde, war erst kurz vorher, am 1. Oktober 1870, in Kraft getreten. Er hatte die Einfuhr der notwendigen Lebensmittel, der Rohstoffe und Halbfabrikate und sonstiger Hilfsstoffe für die heimische Industrie und Landwirtschaft durch Herabsetzung der Zölle wesentlich erleichtert, Getreide, Mühlenfabrikate, Vieh und Fleisch ganz vom Zolle befreit, nur für Kaffee war der Finanzzoll erhöht worden. Der Zolltarif des Jahres 1870 kann deshalb im wesentlichen als ein gemäßigt freihändlerischer bezeichnet werden. Er lieferte auch verhältnismäßig kleine Einnahmen, nämlich:

1872	97,1	Millionen	Mark	1876 (15 Monate)	139,0	Millionen	Mark
1873	125,9	"	"	1877	103,4	"	"
1874	107,5	"	"	1878	104,3	"	"
1875	113,7	"	"	1879	139,3	"	"

Das Jahr 1879 zeigt zum Teil schon die Wirkungen des am 15. Juli 1879 eingetretenen Systemwechsels.

An diesem Tage war der neue Schutzzolltarif in Kraft getreten, welcher die Zölle auf Nahrungsmittel, wenn auch teilweise in sehr bescheidener Höhe, wieder einführte, die Industriezölle teils erst einführte, teils bedeutend erhöhte, zugleich aber die Finanzzölle auf Petroleum, bisher zollfrei, auf 6 M. pro 100 Kilo und Tabak, bisheriger Zollsatz 24 M., auf 85 M. pro 100 Kilo festsetzte.

Noch mehr trat die Wirkung des Zolltarifs von 1879 in den nächsten Jahren in Erscheinung; die Zollerträge steigerten sich in den Jahren

1880	auf	168,4	Millionen	Mark
1881	„	187,5	„	„
1882	„	191,5	„	„
1883	„	195,0	„	„
1884	„	213,1	„	„
1885	„	220,7	„	„

und nachdem in den Jahren 1885 und 1887 die landwirtschaftlichen Zölle noch weiter erhöht worden waren, in den Jahren:

1886	auf	238,0	Millionen	Mark
1887	„	257,7	„	„
1888	„	288,0	„	„
1889	„	349,9	„	„
1890	„	368,3	„	„
1891	„	378,5	„	„

Am 1. Februar 1892 traten durch den Abschluß der Caprivischen Handelsverträge die Ermäßigungen für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere für Brotgetreide von 5 M. auf 3,50 M. pro Doppelzentner ein; dies brachte eine kurze Periode des Rückganges der Zollerträge, die jedoch durch den steigenden Konsum bald ausgeglichen wurde; die Zolleinnahmen betrugen in den Jahren:

1892	360,0	Millionen	Mark	1900	465,8	Millionen	Mark
1893	336,6	„	„	1901	494,4	„	„
1894	362,7	„	„	1902	497,6	„	„
1895	383,2	„	„	1903	508,3	„	„
1896	433,7	„	„	1904	489,9	„	„
1897	441,9	„	„	1905	625,8	„	„
1898	475,8	„	„	1906	556,6	„	„
1899	461,8	„	„				

Doch sind im Ergebnis des Jahres 1905 etwa 90 Millionen Mark außerordentliche Einnahmen durch Einziehung der ausstehenden Zollkredite und durch die vor Inkrafttreten des neuen erhöhten Zolltarifs stattgehabte starke Voreinfuhr, insbesondere von Getreide mitenthalten, zwei Faktoren, welche naturgemäß zu ungunsten der Zolleinnahmen des Jahres 1906 wirken mußten, welches

Jahr denn auch trotz der am 1. März 1906 eingetretenen neuerdings stark erhöhten Zollsätze des Tarifs vom Jahre 1902 nur eine Einnahme von 556 600 000 M. gebracht hat.

Die im Zolltarif von 1902 festgesetzten autonomen Zölle sollten nicht als endgiltige betrachtet werden, sondern als Unterlage für die abzuschließenden Handelsverträge. Man setzte voraus, daß hierbei erhebliche Konzessionen nötig sein würden, und dies war ein Grund mit für höhere Bemessung der wichtigsten Tarifpositionen, insbesondere für landwirtschaftliche Produkte. Die mit Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, Rumänien abgeschlossenen Verträge brachten denn auch die bereits im Zolltarifgesetz vorgesehenen Minimalzölle und andere Ermäßigungen. Erst mit diesen Verträgen wurde der neue deutsche Zolltarif von 1902 in Kraft gesetzt.

Die eigentlichen Finanzzölle sind dagegen im Tarif von 1902 nicht erhöht worden, zum Teil (Tee und Kakao) haben sie sogar eine beträchtliche Herabsetzung erfahren, weil man durch Hebung des Tee- und Kakaogenusses auch den Verbrauch von Zucker heben und dadurch die Zuckersteuer ertragreicher gestalten wollte.

Mit dem Inkrafttreten des neuesten Zolltarifs vom Jahre 1902 ist am 1. März 1906 auch eine Bestimmung in Wirkung getreten (§ 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902), wonach die Mehrerträge der Zölle auf Brotgetreide, Vieh, Fleisch und Mehl, welche sich, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, gegenüber dem Durchschnittsertrag dieser Zölle für die Jahre 1898 bis 1903 ergeben, einem besonderen Fonds zur Durchführung der Arbeiter-Witwen- und Waisenversicherung überwiesen werden (clausula Trimborn). Diese Bestimmung entzieht dem Reiche also den Mehrertrag der hauptsächlichsten Lebensmittelzölle, welcher sich aus dem neuen Tarif ergibt und damit die wichtigste Mehreinnahme aus demselben zugunsten eines Spezialzwecks.

Die dem Reiche verbleibende Einnahme aus diesen Zöllen wird, da sie durch die Bevölkerungsziffer und den Durchschnittsertrag der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 festgelegt ist, künftig keine sehr großen Schwankungen mehr zeigen, um so größere wird jedoch der dem genannten Spezialzwecke dienende Mehrertrag ergeben, da die Gesamteinnahme aus diesen Zöllen, je nach dem Ausfall der inländischen Getreideernte, bekanntlich sehr großen Schwankungen unterliegt.

Um ein Bild der Belastung der deutschen Einfuhr durch die Zölle zu geben, führen wir hier eine Reihe von Gegenständen dieser Einfuhr, deren Zollsätze nach dem autonomen Tarif und nach den ermäßigten Vertragstarifen sowohl in Mark pro 100 Kilo als auch in Prozenten des Wertes der Waren (exklusive Zoll) an.

Es ergibt sich daraus, daß diese Belastung eine außerordentlich verschiedene ist und daß die höchste Belastung von den als erheblich in Betracht kommenden Einfuhrartikeln, außer bei Tabak und Petroleum, sich gerade beim Brotgetreide ergibt.

Warengattung	Ausländischer Wert pro 100 Kilo	Zollsätze in Mark pro 100 Kilo		Zollsätze in % des Auslandswertes	
		autonomer	Vertragstarif	autonomer	Vertragstarif
	ℳ	ℳ	ℳ		
Roggen	11,50	7,—	5,—	rd. 60 %	rd. 43 %
Weizen	13,50	7,50	5,50	„ 56 „	„ 41 „
Hafer	11,—	7,—	5,—	„ 64 „	„ 45 „
Reis	16,—	4,—	4,—	„ 25 „	„ 25 „
Mais	9,50	5,—	3,—	„ 52 „	„ 31 „
Rindvieh, lebend Gewicht	60,—	18,—	14,40	„ 30 „	„ 24 „
Schweine, lebend Gewicht	72,—	18,—	14,40	„ 25 „	„ 20 „
Kaffee, roh	90,—	40,—	40,—	„ 44 „	„ 44 „
Tee.	170,—	25,—	25,—	„ 15 „	„ 15 „
Kakao, roh	120,—	20,—	20,—	„ 17 „	„ 17 „
Tabakblätter	150,—	85,—	85,—	„ 56 „	„ 56 „
Petroleum	6,70	6,—	6,—	„ 90 „	„ 90 „

Die Haupterträge an Einfuhrzöllen lieferten bisher: Getreide, Petroleum, Kaffee und Tabak, nämlich

in den Rechnungsjahren in Millionen Mark	1901	1902	1903	1904	1905
Getreide	159,2	159,0	163,0	145,5	180,8
Petroleum	70,0	71,4	76,3	76,5	75,6
Kaffee	69,0	68,8	73,0	72,0	71,9
Tabak	54,0	55,4	58,3	59,0	79,0
zusammen Mill. M.	352,2	354,6	370,6	352,0	407,3

Nach diesen kommen Holz, Wein, Schmalz, Kakao, Südfrüchte, Reis, Fleisch und Butter, nämlich

in den Rechnungsjahren in Millionen Mark	1901	1902	1903	1904	1905
Holz	17,0	16,4	19,8	20,4	21,3
Wein	16,6	16,5	16,5	15,8	17,6
Schmalz	12,5	10,6	11,0	12,0	14,1
Kakao	6,3	7,0	7,4	9,2	10,0
Südfrüchte	7,8	8,9	9,6	10,1	9,6
Reis	4,9	5,2	5,3	6,3	5,9
Fleisch	8,6	8,7	5,1	4,3	8,7
Butter	2,8	2,6	3,8	5,4	5,8
zusammen Mill. M.	76,5	75,9	78,5	83,5	93,0

Die sogenannten Industriezölle bringen dem Reiche verhältnismäßig nur ganz geringe Einnahmen, weil sie mehr prohibitiv wirken und also tatsächliche Schutzzölle sind, die den meisten Industrien nur als feste Grundlage für ihre Kartelle und Syndikate dienen.

Wie hoch sich die Zolleinnahmen für die Reichskasse unter dem Regime des jetzt geltenden Tarifs belaufen werden, läßt sich erst nach Ablauf des Jahres 1907 einigermaßen übersehen, weil das Jahr 1906 als durch die Voreinfuhr von 1905 ungünstig beeinflußt, nicht als normal gelten kann, man schätzt jedoch die künftigen Zollerträge für die Reichskasse für das Jahr 1907 auf 551,7 Millionen Mark, außer den 48 Millionen Mark, die man für die Witwen- und Waisenversicherung erwartet.

II. Die Verbrauchssteuern.

1. Die Zuckersteuer.

Von allen Verbrauchssteuern bildet die Zuckersteuer jetzt die wichtigste Einnahmequelle des Reichs; ihr Reinertrag hat für das Jahr 1906 die Summe von rund 138,5 Millionen Mark erreicht, für das Jahr 1907 ist sie mit 138,6 Millionen (vielleicht etwas zu niedrig) veranschlagt.

Ursprünglich wurde in Deutschland wie in allen anderen Ländern nur sogenannter Kolonial- oder Rohrzucker konsumiert, für welchen lediglich der Eingangszoll in Betracht kam. Als jedoch in Deutschland der Zuckerrübenbau entstand und sich mehr und mehr ausbreitete,

wurde im Jahre 1841 die Zuckersteuer eingeführt. Zunächst nicht als Verbrauchsabgabe, sondern als Materialsteuer und zwar betrug im Jahre 1869 die Steuer M. 1,60 für 100 Kilo verwendete rohe Zuckerrüben, was einer Abgabe von etwa M. 20,— für 100 Kilo reinen Zuckers entsprechen sollte. Bei der Ausfuhr von Rübenzucker fand eine Rückvergütung von M. 18,80 pro 100 Kilo reinen Zuckers statt.

Die Zuckerindustrie machte jedoch so große technische Fortschritte in der Ausbeute des Zuckergehalts der Rüben, daß bald nicht mehr 1250 Kilo Zuckerrüben zur Herstellung von 100 Kilo Zucker benötigt wurden, sondern von Jahr zu Jahr immer weniger, erst 1100 Kilo, dann 1000 Kilo bis herab zu 800 Kilo, so daß die Inlandsteuer für 100 Kilo reinen Zucker nicht mehr auf M. 20,— oder M. 18,80, sondern nur noch auf M. 12,80 zu stehen kam und die Reichskasse mithin an je 100 Kilo ausgeführtem Zucker M. 6,— Steuerdifferenz zusetzen mußte. Dabei stieg die Ausfuhr von Rübenzucker ständig, so daß die durch die hohe Ausbeute entstandene indirekte Ausfuhrprämie den Ertrag der Steuer aus dem inländischen Zuckerverbrauch aufzuzehren drohte, war doch die Reineinnahme aus der Zuckersteuer nach Abzug der Ausfuhrvergütungen von M. 70 Millionen im Jahre 1881 auf M. 9 Millionen im Jahre 1888 zurückgegangen.

Die Ertragsverminderung kam lediglich dem Auslande zugut und erforderte dringend Abhülfe. Hierdurch kam das Gesetz vom 9. Juli 1887 zustande, welches an Stelle der Materialsteuer von M. 1,60 pro 100 Kilo Zuckerrüben ein kombiniertes System, nämlich eine Rübensteuer von 80 Pfg. für 100 Kilo und daneben eine Verbrauchsabgabe von M. 12,— pro 100 Kilo reinen Zucker festsetzte, die Ausfuhrvergütung wurde auf M. 8,50 pro 100 Kilo Rohzucker und M. 10,65 pro 100 Kilo Raffinade festgesetzt.

Es trat also ein kombiniertes System zwischen Materialsteuer und Verbrauchsabgabe ein, welches zunächst wieder eine Besserung der Steuererträge brachte, sich jedoch bald wieder als unzulänglich erwies, indem die Ausbeute aus den Rüben immer höher stieg, und dadurch aus der Ausfuhrrückvergütung wieder eine Ausfuhrprämie erwuchs.

Dieser Mißstand führte zu einer neuen gesetzlichen Regelung (Gesetz vom 31. Mai 1821), welche vom 1. August 1892 ab das

Materialsteuersystem gänzlich beseitigte und eine reine Verbrauchsabgabe von M. 18,— pro 100 Kilo Zucker einführte.

Aus Rücksicht für die landwirtschaftlichen Rübenbau-Interessenten wurde jedoch an Stelle der indirekten Ausfuhrprämie eine direkte Ausfuhrvergütung gewährt, welche für je 100 Kilo reinen Zuckers

zunächst für die Jahre	1892/95	M. 1,25	pro 100 Kilo	Rohzucker
	und	„ 2,00	„ „ „	Raffinade,
alsdann „ „ „	1895/97	„ 1,00	„ „ „	Rohzucker
	und	„ 1,75	„ „ „	Raffinade

betrug. Vom 1. August 1897 sollte jede Ausfuhrvergütung wegfallen. Im Jahre 1895 hatte sich jedoch die Lage der Zuckerindustrie durch die seitens anderer Staaten, insbesondere seitens Oesterreichs und Frankreichs, gewährten Exportprämien derart verschlechtert, daß zunächst nochmals eine Verlängerung der Exportprämie von M. 1,25 resp. M. 2,— bis zum Jahre 1897 festgesetzt wurde.

Noch ehe diese Frist abgelaufen war, kam ein neues Gesetz, vom 27. Mai 1896, zustande, welches als Kampfgesetz gegen die Ausfuhrprämien Oesterreichs und Frankreichs geplant war und die deutsche Ausfuhrprämie auf M. 2,50 pro 100 Kilo Rohzucker oder M. 3,55 pro 100 Kilo raffinierten Zucker erhöhte. Um die Mehrkosten zu decken und die Reichskasse schadlos zu halten, wurde die Inlandsteuer um M. 2,— pro 100 Kilo, also auf M. 20,— pro 100 Kilo reinen Zucker erhöht. Gleichzeitig fand eine Erhöhung des Einfuhrzolls für importierten Zucker von M. 30,— auf M. 40,— pro 100 Kilo statt.

Dieses Gesetz sollte in erster Linie als Kampfmittel gegen das französische Prämiensystem dienen, es verfehlte aber zunächst seinen Zweck, führte dagegen zur Bildung des deutschen Zuckersyndikats, welches eine weitere private Steuer auf den inländischen Zuckerverbrauch legte und dafür noch eine besondere Exportvergütung des Syndikats gewährte. Der Zuckerpreis wurde dadurch für das Inland noch mehr erhöht, während das keinen Zucker produzierende Ausland, insbesondere England, für seinen Konsum um so billigere Preise genießen durfte. Aber selbst England mußte

trotz der Vorteile, die es aus dem durch die Ausfuhrprämien der kontinentalen Staaten unnatürlich verbilligten Zuckerpreis für seinen eigenen Konsum genoß, schließlich dem Drängen seiner Rohrzucker produzierenden Kolonien nachgeben, um deren wirtschaftlichen Ruin abzuwenden und deshalb auf die Abschaffung jeglicher Ausfuhrprämien seitens des Festlandes hinwirken.

Dies führte zur Einberufung der Brüsseler Zuckerkonvention des Jahres 1902, welche das Resultat hatte, daß ein internationales Uebereinkommen dahingehend getroffen wurde, daß vom 1. September 1903 ab alle Ausfuhrprämien, sowohl die direkten als indirekten, in Fortfall kamen, gleichzeitig aber auch die Zucker-Einfuhrzölle der beteiligten Staaten so reguliert wurden, daß sie gegenüber den inländischen Verbrauchsabgaben derselben auf eine Differenz (Ueberzoll) von nur M. 4,40 für 100 Kilo Rohzucker oder M. 4,80 für 100 Kilo raffinierten Zucker beschränkt wurden. Diese Reduktion des Ueberzolls sollte die Bildung von Preiskartellen im Inlande unmöglich machen, dadurch die Verteuerung des Zuckers verhindern und den Verbrauch heben.

Durch den Fortfall der Prämien und den dadurch zu erwartenden Mehrverbrauch konnte auch die deutsche inländische Verbrauchsabgabe, ohne die Reichsfinanzen zu schädigen, von M. 20,— auf M. 14,— pro 100 Kilo herabgesetzt werden. Die Beschlüsse der Brüsseler Konvention und die darauf basierte Gesetzesvorlage wurde vom Reichstage angenommen und am 1. September 1903 in Kraft gesetzt, das deutsche Zuckersyndikat dadurch gesprengt, der künstlich hochgehaltene Inlandpreis fiel hierdurch und durch die Steuerermäßigung um durchschnittlich M. 14,— pro 100 Kilo.

Diese Maßregeln haben sich durchaus bewährt, der billigere Preis des Konsumzuckers führte eine ganz bedeutende Verbrauchssteigerung herbei, und die Reineinnahme des Reichs aus der Zuckersteuer hat sich dadurch noch erheblich vermehrt. Infolgedessen zählt die Zuckersteuer seit dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention und des ermäßigten Steuersatzes von M. 14,— pro 100 Kilo zu den besten und sichersten Einnahmequellen des Deutschen Reichs.

Welchen Schwankungen der Ertrag der Zuckersteuer durch die verschiedenen Steuer- und Ausfuhrprämiensysteme unterworfen war, zeigt nachstehende Aufstellung.

Die Netto-Einnahme für die Reichskasse betrug in den Jahren:

Jahr		Betrag		Bemerkungen
1873	M.	45,5	Millionen,	Steuersatz M. 1,60 für 100 Kilo Zuckerrüben, Ausfuhrvergütung M. 18,80 für 100 Kilo Zucker, steigende Ausbeute und trotz größeren Verbrauchs fallende Nettoeinnahme.
1874	„	50,1	„	
1875	„	40,2	„	
1876	„	50,5	„	
1877	„	45,2	„	
1878	„	41,0	„	
1879	„	45,9	„	
1880	„	28,0	„	
1881	„	70,7	„	
1882	„	46,1	„	
1883	„	37,8	„	
1884	„	32,4	„	
1885	„	18,0	„	
1886	„	15,0	„	
1887	„	15,3	„	
1888	„	9,4	„	
1889	„	52,1	„	Inlandsteuer M. 12,— pr. 100 Kilo Zucker u. außerdem 80 Pfg. pro 100 Kilo Rüben,
1890	„	58,5	„	
1891	„	64,9	„	Ausfuhrvergütung M. 8,50 für 100 Kilo Rohzucker u. M. 10,65 f. 100 K. Raffinade.
1892	„	65,5	„	
1893	„	71,0	„	Inlandsteuer M. 18,— pro 100 Kilo Zucker. Ausfuhrprämie: M. 1,25 für 100 Kilo Rohzucker und M. 2,— für 100 Kilo Raffinade.
1894	„	80,4	„	
1895	„	80,5	„	
1896	„	93,2	„	
1897	„	84,3	„	Inlandsteuer M. 20,— pro 100 Kilo. Ausfuhrprämie M. 2,50 pro 100 Kilo Rohzucker, M. 3,55 pro 100 Kilo Raffinade.
1898	„	96,7	„	
1899	„	104,7	„	
1900	„	123,5	„	
1901	„	106,2	„	
1902	„	98,2	„	
1903	„	101,9	„	

ab 1. September 1903 ermäßigter Steuersatz.

Jahr		Betrag		Bemerkungen
1904	M.	128,3	Millionen	Inlandsteuer M. 14,— pro 100 Kilo. Ausfuhrprämie aufgehoben.
1905	„	112,9	„	
1906	„	138,5	„	
1907	„	138,6	„	Voranschlag.

Steuerfrei ist der aus Kartoffeln hergestellte Zucker, obwohl er in Form, Aussehen, Geschmack und Gehalt dem steuerpflichtigen Rübenzucker vollkommen gleichkommt. Die Produktion des Kartoffelzuckers ist deshalb auch im allgemeinen im Wachsen, sie betrug in den Jahren:

1900	520 000	Doppelzentner,
1901	630 000	"
1902	727 000	"
1903	580 000	"

Es gehen dadurch schon jetzt der Reichskasse 8 bis 10 Millonen M. jährlich verloren. Seine Steuerfreiheit wird mit landwirtschaftlichen Interessen begründet, tatsächlich sind jedoch die Kartoffelzuckerfabriken in der Hauptsache rein kapitalistische und sehr hoch rentierende Unternehmungen.

Für die Reichsfinanzen bildet die Kartoffelzuckerfabrikation in der Zukunft eine ebenso drohende Gefahr wie früher die Ausfuhrprämien. Eine Einigung über die Besteuerung des Kartoffelzuckers in einer der Rübenzuckersteuer entsprechenden Weise war jedoch bisher nicht zu erreichen.

Dagegen sind wiederholt Bestrebungen hervorgetreten, den Steuersatz für Rübenzucker noch weiter zu ermäßigen, um dadurch den Inlandverbrauch noch mehr zu heben. In manchen Kreisen glaubt man, daß eine Herabsetzung auf 10 Mark oder 8 Mark geschehen könnte, ohne den bisherigen Reinertrag für die Reichskasse zu gefährden. Um dies zu verwirklichen, müßte jedoch der deutsche Inlandverbrauch (jetzt 10 400 000 Doppelzentner) auf 14 600 000 resp. 18 300 000 Doppelzentner jährlich steigen. Eine solche Verbrauchszunahme von 4 000 000 resp. 8 000 000 Doppelzentner jährlich ist sehr unwahrscheinlich, weil die Ermäßigung um 4 resp. 6 Pfg. pro Kilo doch bei weitem nicht die Bedeutung hat wie die Verbilligung des Zuckers im Jahre 1903, bei welcher es sich infolge Ermäßigung der Steuer und gleichzeitige Aufhebung der preisverteuernden Wirkung des Zuckersyndikats um einen Preisabschlag von 14 Pfg. pro Kilo handelte, gleichwohl aber nur ein jährlicher Mehrverbrauch von etwa 2 Millionen Doppelzentner, wenn man von den beiden Uebergangsjahren absieht, eingetreten ist.

Das Reichsschatzamt sträubt sich deshalb auch, wohl mit Recht, gegen eine weitere Herabsetzung der Zuckersteuer, solange nicht andere den Ausfall ersetzende Einnahmequellen erschlossen sind.

2. Die Branntweinsteuer

kommt im Ertrag der Zuckersteuer nahezu gleich; von 1888—1905 war sie nächst den Zöllen die wichtigste Einnahmequelle des Reiches, doch macht sich schon seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz bemerkbar, teils infolge der höheren Ausbeute an Alkohol aus den Kartoffeln, teils infolge der Mäßigkeitsbewegung, welche den Trinkbranntweinverbrauch etwas eingeschränkt hat.

Die Steuer war ursprünglich und zwar bis zum Jahre 1887 eine reine Materialsteuer (Maischbottich- und Materialsteuer), seitdem besteht neben dieser noch eine Verbrauchsabgabe. Sie hat also den gleichen Entwicklungsgang durchgemacht wie die Zuckersteuer in ihren ersten beiden Stadien (1841/88 und 1889/92).

Auch für sie bestehen seit längerer Zeit Bestrebungen, zur reinen Verbrauchsabgabe zu gelangen, um so mehr, als die Steuer durch das Bestreben, einerseits dem Reiche möglichst hohe Einnahmen zuzuführen, anderseits die Erzeuger, insbesondere auch deren landwirtschaftliche Interessen, möglichst zu schonen, allmählich eine derartig gekünstelte geworden ist, daß sie selbst für den Fachmann kaum noch in allen ihren Einzelheiten verständlich. Der Trinkbranntwein ist zurzeit tatsächlich mit etwa 92 M. pro Hektoliter reinen Alkohol belastet, was bei einem Verbrauch von 2¼ Millionen Hektoliter etwa 193½ Millionen Mark ausmacht. Da hiervon jedoch etwa 23½ Mill. Mark Erhebungskosten (Vergütung an die Bundesstaaten) abgehen und etwa 50 Millionen Mark Prämien und Steuerdifferenzen den Branntweinbrennern zugute kommen, gelangen nur etwa 120 Millionen Mark Reineinnahme in die Reichskasse.

Zur Erklärung diene folgendes. Die Branntweinerzeugung beträgt jährlich im Durchschnitt etwa 3 800 000 Hektoliter reinen Alkohol, wovon etwa 2 250 000 als Trinkbranntwein im Deutschen Reiche verbraucht, der Rest teils ins Ausland exportiert, teils im Inlande in denaturierter Form zu technischen und gewerblichen Zwecken steuerfrei verwendet werden.

Nun unterliegt aber die gesamte landwirtschaftliche Produktion zunächst einer Materialsteuer (als eine solche kann man die Maischbottichsteuer mit Recht bezeichnen), die gewerblichen Brennereien zahlen statt dieser einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, jedoch nur soweit ihre Produktion als Trinkbranntwein verbraucht wird.

Diese Materialsteuer (Maischbottichsteuer) beträgt (abgesehen von den nur wenig in Betracht kommenden sogen. Obst- oder Materialbrennereien) 1,31 M. für das Hektoliter Maischraum, wobei den kleineren Betrieben noch eine Ermäßigung eingeräumt ist. Dieser Steuersatz von 1,31 M. sollte einer Belastung von 16 M. für das Hektoliter reinen Alkohol entsprechen, durch die verbesserte Ausbeute, insbesondere auch durch die Züchtung besonders geeigneter Kartoffelarten ist man jedoch allmählich dahin gelangt, daß der Steuersatz von 1,31 M. nur noch einen Bruttoertrag von 10—12 M. für das Hektoliter reinen Alkohol liefert. Hiervon gehen noch 15% Erhebungskosten für die Bundesstaaten ab, so daß zur Reichskasse tatsächlich nur 8,50—10,20 M. fließen. Bei der Denaturierung des Branntweins zu technischen und gewerblichen Zwecken, ebenso bei der Ausfuhr wird jedoch die Rückvergütung der Maischraumsteuer mit 16 M. pro Hektoliter reinen Alkohols gewährt, die Reichskasse verliert also hierbei 5,80—7,50 M. an jedem Hektoliter, was einen baren Verlust von etwa 14 Millionen Mark jährlich ausmacht. Ebenso macht sich die höhere Ausbeute natürlich auch bei dem Ergebnis der Maischbottichsteuer für den Trinkbranntwein, welcher im Inlande verbleibt, fühlbar.

Würde an Stelle dieser Steuer von allen Brennereien ein gleichmäßiger, allgemeiner „Zuschlag zur Verbrauchsabgabe" für den inländischen Trinkbranntwein in Höhe von 16 M. erhoben und der denaturierte oder exportierte Alkohol ganz außer Betracht gelassen, also weder besteuert noch prämiiert, so würden die 2¼ Millionen Trinkbranntwein brutto 36 Millionen oder nach Abzug von 15% Erhebungskosten netto 30,6 Millionen Mark jährlich Reinertrag für die Reichskasse ergeben, statt dessen werden z. B. für das Jahr 1905 nur 20,4 Millionen Reinertrag der Maischraumsteuer (einschließlich der von den gewerblichen Brennereien an deren Stelle gezahlten Zuschläge zur Verbrauchsabgabe) vereinnahmt worden sind, während für das Jahr 1906 sogar nur auf etwa 16 Millionen Mark gerechnet wird.

Außer der Materialsteuer (Maischbottichsteuer) unterliegt der Trinkbranntwein noch einer Verbrauchsabgabe, welche durch Gesetz vom 24. Juni 1887 eingeführt worden ist, gleichzeitig wurden die Reservatrechte der süddeutschen Bundesstaaten aufgegeben und die Branntweinsteuer einheitlich für das ganze Reich durchgeführt.

Vorher war schon im Jahre 1886 seitens der verbündeten Regierungen der Versuch gemacht worden, durch Einführung des Branntweinmonopols weit höhere Einnahmen für die Reichskasse, als solche die Verbrauchsabgabe liefert, zu erzielen, eventuell eine Fabrikatsteuer von 120 M. pro Hektoliter reinen Alkohols zur Annahme zu bringen.

Jeder dieser beiden Pläne würde eine Reineinnahme von 250 Millionen Mark jährlich für das Reich ergeben haben, die Mehrheit des Reichstages war jedoch dafür nicht zu gewinnen. Infolgedessen wurde die bestehende Maischraumsteuer beibehalten und nur eine Verbrauchsabgabe von 50 resp. 70 M. pro Hektoliter hinzugefügt.

Diese Abgabe fand schließlich mit geringer Mehrheit die Annahme des Reichstages. Sie wurde hauptsächlich begründet mit den Ausgaben für die Sozialreform, welcher sie die Mittel zu den Reichszuschüssen für die Invaliden- und Altersversicherung liefern sollte.

Seit Einführung der Branntweinverbrauchsabgabe sind jedoch nur etwa 500 Millionen Mark für diese Zwecke verausgabt worden, während die Branntweinverbrauchsabgabe in derselben Zeit bereits 1800 Millionen Mark lieferte, der Rest fand für andere Reichsausgaben Verwendung.

Eine Festlegung des Ertrages für die sozialen Zwecke war im Gesetze vom Juni 1887 nicht erfolgt.

Die Verbrauchsabgabe beträgt nominell 70 M. für jedes Hektoliter reinen Alkohols, sie ist jedoch für ein bestimmtes Quantum Trinkbranntwein (Kontingent), welches ungefähr dem tatsächlichen Verbrauch an Trinkbranntwein entsprechen sollte, auf 50 M. ermäßigt, und an diesem Quantum partizipieren die einzelnen Brennereien nach bestimmten Grundsätzen, welche insbesondere den Zweck haben sollten, die Brennereien als landwirtschaftliches Nebengewerbe zu erhalten. Die betreffenden Brennereien genießen also für das ihnen zugestandene „Kontingent" eine Steuervergünstigung von 20 M.

pro Hektoliter reinen Alkohols, welche unter der Bezeichnung „Branntweinliebesgabe" bekannt geworden ist, obwohl sie ursprünglich nur den Zweck haben sollte, die Brennereien für den infolge der hohen Verbrauchsabgaben entstehenden Konsumrückgang schadlos zu halten.

Die Bemessung des die Steuerermäßigung genießenden Quantums war ursprünglich so festgesetzt, daß auf den Kopf der Bevölkerung der süddeutschen Staaten 3 Liter, auf den des übrigen Deutschen Reiches 4½ Liter reinen Alkohols jährlich entfielen. Da der Trinkverbrauch, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, jedoch stetig zurückgeht, mußte das Kontingent gleichfalls allmählich um etwa 10% herabgesetzt werden. Da auch noch beständig neue landwirtschaftliche Brennereien entstehen, denen bei der alle fünf Jahre erfolgenden Revision der Kontingentierung gleichfalls ein Kontingent zugestanden werden muß, vermindert sich der den einzelnen Brennereien zugestandene Vorteil allmählich.

Dieses Recht, einen gewissen Teil der Erzeugung zu einem niedrigen Steuersatz in den Verkehr zu setzen, findet natürlich seinen Ausdruck auch im Verkaufspreis, der innerhalb des Kontingents jeder Brennerei abgefertigte Branntwein, sogen. 50er Spiritus, erzielt deshalb auch einen um 20 M. pro Hektoliter höheren Preis als der andere sogen. 70er Spiritus.

Um letzteren besser verwerten und noch besondere Prämien bei der Ausfuhr resp. Denaturierung zu technischen Zwecken gewähren zu können, wurde im Jahre 1895 eine sogen. Brennsteuer eingeführt, welche alle Brennereien je nach Betriebsumfang zu einer staffelförmigen Produktionsabgabe heranzieht und diese dem Reiche überweist, welches sie nur verwaltet und daraus die Prämien bei der Ausführung resp. Denaturierung zahlt. Die Brennsteuer belastet die einzelnen Brennereien durchschnittlich mit etwa 2,50 M., jedoch die größten derselben bis zu 6 M. pro Hektoliter in den obersten Produktionsstufen und ermöglicht zurzeit die Gewährung einer Prämie von 8 M. pro Hektoliter. Sie verteuert natürlich die Gesamtproduktion, also hauptsächlich den Trinkbranntwein, und entlastet den denaturierten oder ausgeführten Spiritus.

So ist der Trinkbranntwein direkt und indirekt jetzt mit 70 + 16 + 6 M., zusammen 92 M. pro Hektoliter, belastet, während

tatsächlich nur 50 + 12 = 62 M. oder abzüglich Erhebungskosten nur 52,70 M. pro Hektoliter in die Reichskasse kommen.

Auf die Unterschiede in der Besteuerung der landwirtschaftlichen und gewerblichen, der Kartoffel, Mais, Getreide, Obst verarbeitenden Brennereien, auf die Differenzierung der kleinen, mittleren und Großbetriebe in der Erhebung der Material- und Maischbottichsteuer, der Zuteilung und Aufrechterhaltung des Kontingents soll hier nicht eingegangen werden, weil dies über den Rahmen dieser Ausführungen hinausgehen würde.

Sicher ist, daß bei der Branntweinsteuer durch vereinfachte Gestaltung und Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und Beseitigung aller Sondervorteile nicht allein 15 Millionen Mark an Erhebungskosten erspart, sondern auch, ohne die Verbraucher höher zu belasten, etwa 60 Millionen höhere Reinerträge erzielt werden könnten.

Eine gründliche Reform der Branntweinsteuer wäre deshalb gerade bei der jetzigen Finanznot des Reiches eine dankbare Aufgabe für das Reichsschatzamt.

Die Reinerträge der Steuer beliefen sich in den Jahren:

Vor der Einführung der Verbrauchsabgabe		Nach der Einführung der Verbrauchsabgabe			
1872	24,3 Mill. Mark	1887	43,7 Mill. Mark	1902	123,3 Mill. Mark
1873	37,1 " "	1888	99,6 " "	1903	112,2 " "
1874	37,9 " "	1889	109,5 " "	1904	118,3 " "
1875	42,5 " "	1890	120,4 " "	1905	109,7 " "
1876	47,8 " "	1891	118,8 " "	1906	114,5 " "
1877	37,3 " "	1892	115,6 " "	1907	116,9 " " (veranschlagt)
1878	38,4 " "	1893	119,3 " "		
1879	37,8 " "	1894	117,6 " "		
1880	36,3 " "	1895	113,3 " "		
1881	36,2 " "	1896	117,1 " "		
1882	38,5 " "	1897	118,7 " "		
1883	36,5 " "	1898	119,3 " "		
1884	40,7 " "	1899	126,8 " "		
1885	37,6 " "	1900	125,0 " "		
1886	36,2 " "	1901	126,8 " "		

3. Die Brausteuer.

Das Deutsche Reich hat seit seinem Bestehen keine einheitliche Brausteuer gehabt, die süddeutschen Staaten (Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen) haben besondere Brausteuergesetze mit erheblich höheren Steuern, also auch entsprechend höhere Einnahmen als das übrige Deutsche Reich und zahlen an das letztere eine nach der Bevölkerungsziffer bemessene Abfindung dafür, daß ihre Brausteuer nicht in die Reichskasse fließt. Die übrigen Bundesstaaten bilden die Norddeutsche Brausteuergemeinschaft, ihre Brausteuer fließt direkt in die Reichskasse. Wenn aus einem der süddeutschen Staaten in den anderen oder in das Gebiet der norddeutschen Gemeinschaft oder umgekehrt Bier übergeführt wird, ist eine entsprechende Uebergangsabgabe seitens des Brauers an den Staat, an welchen übergeführt wird, zu entrichten.

Die Norddeutsche Brausteuergemeinschaft erhob bis zum Jahre 1906 von allem zur Bierbereitung verwendeten Getreide und allen an Stelle von Malz verwendeten Surrogaten für 100 Kilogramm Getreide aller Art (Malz, Mais), für Reis und grüne Stärke 4 M., für Stärke, Stärkemehl (einschließlich Kartoffelmehl), Stärkegummi und Syrup aller Art 6 M., endlich für Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- und anderen Zucker) sowie für Zuckerauflösungen und andere Malzsurrogate 8 M. Die Steuer ist seit 1819 unverändert geblieben. Durch den Fortschritt in der Brautechnik ist aber die Ausbeute aus dem Malz stark gewachsen und die Belastung auf die Produktionseinheit zurückgegangen. In einem Hektoliter Bier wurden verwendet

im Jahre 1873	19,65 kg	Getreide, Malz und Reis,
„ „ 1903 nur noch	16,56 „	„ „ „ „

Das macht auf den Hektoliter Bier an Brausteuer

im Jahre 1873	0,75 M.
„ „ 1903 nur noch	0,68 „

Die Steuerbelastung betrug bis 1906 auf den Liter Bier in

Bayern	2,28 Pfg.
Württemberg	2,27 „
Baden	2,51 „
Elsaß-Lothringen	2,50 „
Nordd. Gemeinschaft	0,68 „

Vergleichen wir die Steuerbelastung des Bierverbrauchs und die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung in den fünf deutschen Brausteuergebieten, so erhalten wir folgende Zahlen:

	Steuerbelastung auf den Kopf:	Verbrauch auf den Kopf:
in Bayern	5,29 M.	231,9 Liter
„ Württemberg	3,84 „	168,9 „
„ Baden	3,94 „	157,2 „
„ Elsaß-Lothringen	2,20 „	88,1 „
„ Norddeutschland	0,67 „	97,7 „

Die bayrische Steuer (Malzaufschlag) betrug lange Jahre 4 M. vom Hektoliter. Als die Staatsfinanzen in den 80er Jahren sich verschlechterten, setzte die Regierung im Landtag eine Erhöhung von 4 auf 6 M. durch. Der Landtag weigerte sich aber regelmäßig, diese Erhöhung dauernd zu machen; sie wurde nur von einer Finanzperiode zur anderen bewilligt. Um nun die Erhöhung von 4 auf 6 M. dauernd zu erhalten, gab die Regierung 1889 die Abstufung der Steuer, die sie bisher bekämpft hatte, zu. Durch Gesetz vom 8. Dezember 1889 ist die Staffelung des Malzaufschlages wie folgt:

Das Hektoliter ungebrochenen Malzes zahlt 6 M. Wenn eine Brauerei in einem Jahre mehr als 10 000 Hektoliter verwendet, so zahlt sie einen Zuschlag, der für die nächsten 30 000 Hektoliter 25 Pfg. und für einen Verbrauch, der 40 000 Hektoliter übersteigt, 50 Pfg. für den Hektoliter beträgt. Gleichzeitig mit dieser Erhöhung trat für die kleineren Brauereien eine Ermäßigung der Steuer ein, aber nur für jene Brauereien, die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestanden. Diejenigen dieser Brauereien, die im Jahre 1888 nicht mehr als 6000 Hektoliter verbraucht hatten, zahlen für die ersten 2000 ihres Jahresverbrauchs nur 5 M. vom Hektoliter bis zu einem Verbrauch von 7000 Hektoliter; dann erlischt die Vergünstigung. Wenn eine Brauerei jährlich über 6000 Hektoliter verbraucht, und ihr Verbrauch vermindert sich auf 5000 oder weniger, so kann sie die Ermäßigung auf 5 M. beanspruchen und genießt dieselbe solange, bis sie jährlich über 7000 Hektoliter verbraucht.

Die Württembergische Brausteuer (Gesetz vom 4. Juli 1900) beträgt:

	D.-Ztr.			M.
für die ersten	500	80 % des Steuersatzes	=	8,—
„ „ folgenden	1500	100 „ „ „	=	10,—
„ „ „	2000	110 „ „ „	=	11,—
„ „ „	5000	120 „ „ „	=	12,—
„ den Rest		125 „ „ „	=	12,50

Die Badische Brausteuer (Gesetz vom 30. Juni 1896) beträgt für den Jahresverbrauch an Malz:

für die ersten	250	Doppel-Ztr.	8 M.
„ „ folgenden	1250	„	10 „
„ „ „	1500	„	11 „
„ „ „	2000	„	12 „
„ „ „		„	13 „

Der Höchstsatz der Brausteuer ist in Bayern 12,38 M. auf den Doppel-Ztr., in Württemberg 12,50 M., in Baden 13 M. auf den Doppel-Ztr. Dieser Höchstsatz tritt in Baden (Gesetz vom 2. Juli 1904) ein bei einem Malzverbrauch von über 5000 Doppel-Ztr., in Württemberg bei einem Malzverbrauch von über 9000 Doppel-Ztr., in Bayern bei einem Malzverbrauch von über 21000 Doppel-Ztr.

Die Steuerbelastung auf den Doppel-Ztr. Malz im Durchschnitt ist

in Bayern	10,87 M.
„ Württemberg	9,69 „
„ Baden	11,17 „

Dementsprechend waren auch die in die Reichskasse fließenden Erträge der Brausteuer und Uebergangsabgabe verhältnismäßig geringe; sie betrugen z. B. im Jahre 1905 nur . . M. 31 400 000
hierzu die Ausgleichsabgaben der 4 süddeutschen
Staaten . . . . „ 7 927 000

zusammen M. 39 327 000

während Bayern allein im selben Jahre etwa 34 000 000 aus der Brausteuer bezog, also mit 4 103 000 M. Ausgleichsabgabe nur etwa den achten Teil seiner Einnahme an das Reich abzuliefern brauchte.

Diese Ungleichheit führte schon frühzeitig auf den Gedanken, auch die Brausteuer der norddeutschen Brausteuergemeinschaft zu erhöhen; im Jahre 1892 sollte solche verdoppelt werden, die Vorlage wurde jedoch vom Reichstage abgelehnt.

Gelegentlich der Finanzreform des Jahres 1906 wurde seitens der verbündeten Regierungen aufs neue eine sehr wesentliche Erhöhung der Brausteuer unter Einführung des süddeutschen Systems der Staffelung vorgeschlagen, die Steuer sollte von 4 M. auf 7 M. bis 12,50 M. erhöht und dadurch den süddeutschen Steuersätzen annähernd gleichgebracht werden.

Im Reichstage einigte man sich nach langen Verhandlungen auf einen von 4 M. bis 10 M. gehenden Steuersatz in folgender Staffelung, wonach die Steuer

von den ersten	250	D.-Ztr. Malz auf	4,—	M.
von den folgenden	250	„ (250— 500)	4,50	„
„ „ „	500	„ (500—1000)	5,—	„
„ „ „	1000	„ (1000—2000)	5,50	„
„ „ „	1000	„ (2000—3000)	6,—	„
„ „ „	1000	„ (3000—4000)	6,50	„
„ „ „	1000	„ (4000—5000)	7,—	„
„ „ „	1000	„ (5000—6000)	8,—	„
„ „ „	1000	„ (6000—7000)	9,—	„
von dem Reste (über 7000)		auf	10,—	„

festgesetzt wurde; diese Steuersätze sind am 1. Juli 1906 in Kraft getreten.

Hieraus ergibt sich nicht ganz eine Verdoppelung des bisherigen Steuerbetrages. Zwar bleibt für die kleinsten Brauereien der alte Steuersatz bestehen, für die größten, bei denen das Schwergewicht der Gesamtproduktion liegt, erhöht sich solcher dagegen von 4 M. auf 8,20 M. auf den Doppelzentner Malz, oder von 68 Pfg. auf etwa 1,40 M. pro Hektoliter Bier.

Die Folge dürfte eine erhebliche Steigerung der Reineinnahmen aus der Brausteuer sein, man schätzt solche inklusive Ausgleichsabgaben im Beharrungszustande auf 70 000 000 M. (gegen 39 327 000 M. in 1905). — Da jedoch die volle Anrechnung der Ausgleichsbeträge der süddeutschen Staaten auf mehrere Jahre ausgesetzt ist, werden

die nächsten Jahre noch einen etwas geringeren Ertrag liefern; für 1907 ist der Ertrag auf 51 700 000 M. veranschlagt.

Eine Vereinheitlichung der Brausteuer nach süddeutschem Muster würde rund 100 Millionen Mark Reinertrag jährlich ergeben haben.

4. Die Tabaksteuer.

Die Tabaksteuer kommt in der Hauptsache als Zoll auf den vom Auslande eingeführten und als Steuer auf den im Inlande geernteten Rohtabak (Tabakblätter) in Betracht, der Zoll auf eingeführte Tabakfabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak) bringt verhältnismäßig nur kleine Erträge.

Eine Inlandsteuer auf das fertige Fabrikat, Fabrikatsteuer, existierte bis zum 1. Juli 1906 nicht, alle Versuche, solche oder ein Tabakmonopol einzuführen (1882, 1894, 1895), schlugen fehl, nur auf Zigaretten und Zigarettentabak trat vom 1. Juli 1906 eine nach dem Wert abgestufte Fabrikatsteuer nach dem sogenannten Banderolesystem in Kraft. Die übrige Tabakindustrie (Zigarren, Rauch-, Kau- und Schnupftabakfabrikation) befürchtete mit Recht, daß dieses System der Zigaretten-Banderolesteuer einstmals für die gesamte Tabakindustrie vorbildlich sein und ihr durch den dadurch entstehenden Verbrauchsrückgang schweren Nachteil zufügen könne.

Die Inlandsteuer auf Rohtabak wurde bis zum April 1880 auf Grund des Gesetzes von 1868 als Flächensteuer erhoben, d. h. die Steuer betrug 60 Pfg. pro Quadratrute oder 4—5 M. pro 100 Kilo geernteten Rohtabak. Gleichzeitig betrug der Eingangszoll bis dahin 24 M. pro 100 Kilo Rohtabak. Dieser Zoll wurde vom 15. Juli 1879 an auf 85 M. pro 100 Kilo erhöht; während die Steuer für den im Inland geernteten Rohtabak für das Jahr 1880 auf 20 M, 1881 auf 30 M., 1882 und folgende Jahre auf 45 M. pro 100 Kilo festgesetzt wurde.

Der Zoll auf Tabakfabrikate beträgt seit 1879

270 M. pro 100 Kilo für Zigarren und Zigaretten,
180 „ „ „ „ „ andere Tabakfabrikate.

Er wird ebenso wie die Rohtabaksteuer und der Rohtabakzoll einheitlich erhoben, ohne Rücksicht auf den oft sehr beträchtlichen Wertunterschied.

Der Ertrag der Inlandsteuer auf Rohtabak war bis zum Jahre 1880 sehr gering; er ergab:

1872	1,3 Millionen Mark	1877	0,9 Millionen Mark
1873	1,1 „ „	1878	0,8 „ „
1874	1,2 „ „	1879	0,9 „ „
1875	0,8 „ „	1880	1,3 „ „
1876	1,1 „ „		

Vom Jahre 1881 steigerte er sich infolge der neuen Besteuerung ganz bedeutend und brachte folgende Resultate:

1881	6,6 Millionen Mark	1893	10,9 Millionen Mark
1882	11,3 „ „	1894	11,3 „ „
1883	7,6 „ „	1895	10,9 „ „
1884	8,4 „ „	1896	11,3 „ „
1885	10,1 „ „	1897	12,1 „ „
1886	9,6 „ „	1898	12,4 „ „
1887	10,5 „ „	1899	12,0 „ „
1888	10,8 „ „	1900	12,0 „ „
1889	10,1 „ „	1901	12,3 „ „
1890	11,0 „ „	1902	12,0 „ „
1891	11,5 „ „	1903	11,2 „ „
1892	11,3 „ „	1904	10,9 „ „

Noch weit mehr aber hat sich der Ertrag aus dem Tabakzoll gesteigert. Er betrug:

1872	13,0 Millionen Mark	1877	20,0 Millionen Mark
1873	20,4 „ „	1878	25,8 „ „
1874	10,2 „ „	1879	8,3 „ „
1875	11,9 „ „	1880	20,4 „ „
1876	13,2 „ „		

Dagegen:

1881	30,1 Millionen Mark	1888	38,9 Millionen Mark
1882	21,4 „ „	1889	43,2 „ „
1883	29,6 „ „	1890	44,2 „ „
1884	34,8 „ „	1891	43,3 „ „
1885	34,7 „ „	1892	45,4 „ „
1886	38,4 „ „	1893	45,5 „ „
1887	37,6 „ „	1894	46,7 „ „

1895	49,6 Millionen Mark		1900	54,0 Millionen Mark	
1896	52,1 „ „		1901	53,9 „ „	
1897	52,8 „ „		1902	55,7 „ „	
1898	54,1 „ „		1903	58,5 „ „	
1899	53,4 „ „		1904	59,1 „ „	
			1905	73,4 „ „	

Ein ungleich höheres Erträgnis würde selbstverständlich eine Rohtabakwertsteuer ergeben, auch wenn solche die billigeren Sorten Tabak, insbesondere die eingeführten Stengel und Rippen, etwas ermäßigen sollte. Vorschläge nach dieser Richtung sind aus dem Reichstage verschiedentlich gemacht worden, scheiterten jedoch an dem Widerstand des Reichsschatzamtes, welches eine solche Steuer auf Grund seiner Sachverständigen-Gutachten für undurchführbar erklärte.

Dagegen brachten die verbündeten Regierungen wiederholt (1894 und 1895) eine Tabakfabrikatsteuer in Vorlage, von welcher die erstere (1894) rund 50 Millionen, die letztere (1895) rund 30 Millionen Mehr-Ertrag bringen sollte. Diese Fabrikatsteuern wären mit einer sehr umständlichen teuren Kontrolle verknüpft gewesen, sie hätten eine starke Verteuerung des Konsums an Zigarren herbeigeführt, weshalb auch ein Rückgang des Verbrauchs in Betracht gezogen war. Aber gerade dieser Umstand führte zur Ablehnung beider Vorlagen, weil die Mehrheit des Reichstags Bedenken trug, durch eine Produktionseinschränkung die Existenz einer großen Anzahl von Zigarren- und Tabakarbeitern in Frage zu stellen.

Im Jahre 1906 wurde eine neue Vorlage eingebracht, welche jedoch nicht die Fabrikatsteuer enthielt, sondern nur eine

Erhöhung der Inlandsteuer

auf Rohtabak. . . .	von 45 M. pro 100 Kilo auf	62 M.

des Eingangszolls

auf Rohtabak . .	„ 85 „ „ „ „ „	125 „
„ Zigarren	„ 270 „ „ „ „ „	600 „
„ Rauch- 2c. -Tabak	„ 180 „ „ „ „ „	300 „

Auch diese Steuererhöhung wurde abgelehnt, und so ist der Hauptsache nach also der Tabak seit dem Jahre 1879/80 von einer Steuererhöhung verschont geblieben, trotz aller gegenteiligen Versuche.

Weniger günstig erging es der Zigaretteninindustrie im Jahre 1906. Der Verbrauch von Zigaretten hatte sich in den letzten

Jahren ganz außerordentlich gehoben, und diese hatten vielfach den Gebrauch der Zigarren verdrängt. Dabei stellte sich die Steuerbelastung der Zigaretten infolge des Gewichtszolles von 85 M. pro 100 Kilo für den dafür nahezu ausschließlich verwendeten griechischen und türkischen Tabak, der spezifisch geringes Gewicht besitzt, viel günstiger als die der Zigarren und des Rauchtabaks, sie mußten deshalb als ein günstiges Steuerobjekt angesehen werden.

Die dem Reichstag gemachte Vorlage wollte eine Einheitssteuer von 3 M. pro Tausend Zigaretten einführen und den Ertrag der Steuer dadurch sichern, daß künftig zur Zigarettenfabrikation nur ein vom Reiche abgestempeltes Papier verwendet werden sollte. Man befürchtete jedoch, daß diese Art der Steuererhebung zu Unzuträglichkeiten führen würde und entschied sich für eine dem russischen Banderolesteuersystem nachgebildete Besteuerung, welche noch den Vorteil hat, daß sie das geringwertige Fabrikat niedrig, das hochwertige entsprechend höher belastet. Die Steuer beträgt nämlich:

1. für Zigaretten:
   a) im Kleinverkaufspreise bis zu 15 M. das Tausend 1,50 M. für 1000 Stück,
   b) im Kleinverkaufspreise über 15 bis 25 M. das Tausend 2,50 M. für 1000 Stück,
   c) im Kleinverkaufspreise über 25 bis 35 M. das Tausend 3,50 M. für 1000 Stück,
   d) im Kleinverkaufspreise über 35 bis 50 M. das Tausend 5 M. für 1000 Stück,
   e) im Kleinverkaufspreise über 50 bis 70 M. das Tausend 7 M. für 1000 Stück,
   f) im Kleinverkaufspreise über 70 M. das Tausend 10 M. für 1000 Stück;
2. für Zigarettentabak:
   a) im Kleinverkaufspreise über 3 bis 5 M. das Kilogramm 0,80 M. für ein Kilogramm,
   b) im Kleinverkaufspreise über 5 bis 10 M. das Kilogramm 1,60 M. für ein Kilogramm,
   c) im Kleinverkaufspreise über 10 bis 20 M. das Kilogramm 3 M. für ein Kilogramm,

d) im Kleinverkaufspreise über 20 bis 30 M. das Kilogramm 4,80 M. für ein Kilogramm,
e) im Kleinverkaufspreise über 30 M. das Kilogramm 7 M. für ein Kilogramm;
3. für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 2 M. für 1000 Stück.

Als Zigarettentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt aller feingeschnittene Tabak, der im Kleinverkaufe mehr als 3 M. das Kilogramm kostet. Ausgenommen sind diejenigen vom Bundesrate zu bezeichnenden feingeschnittenen Tabake, die zur Herstellung von Zigaretten nachweislich nicht verwendet werden. Als Kleinverkaufspreis gilt der Warenpreis einschließlich der Steuer. Der Bundesrat ist ermächtigt, Tabakerzeugnisse von der Art und Form der Zigarette, bei denen das Papierdeckblatt fehlt oder durch eine andere Decke ersetzt ist, der gleichen Steuer zu unterwerfen.

Der Eingangszoll beträgt für feingeschnittenen Tabak und Zigaretten 700 M. für den Doppelzentner. Außerdem unterliegen sämtliche eingeführte Zigaretten, dann der Zigarettentabak, die Hülsen und Blättchen, die vom Auslande eingehen, der deutschen Banderolesteuer; ihre Packungen müssen also beim Kleinverkauf mit den deutschen Steuerzeichen versehen sein, was der deutschen Fabrikation den Wettbewerb erleichtert.

Der Ertrag dieser Steuer wird auf rund 12 Millionen Mark veranschlagt, die Mehreinnahme an Zoll auf 3 Millionen Mark, zusammen 15 Millionen Mark jährlich.

Die Steuer hat schon in den ersten neun Monaten ihres Bestehens, 1. Juli 1906 bis 31. März 1907, die auf sie gesetzten Erwartungen gerechtfertigt und einen Ertrag von 6700000 M. geliefert, sie dürfte infolge des stetig zunehmenden Verbrauchs an Zigaretten für die Folge noch bessere Ergebnisse liefern; der Ertrag für das Jahr 1907 ist auf 11400000 M. geschätzt.

5. Die Salzsteuer.

Die Salzsteuer bestand als solche schon bei Errichtung des Deutschen Reichs, in derselben Höhe wie heute, nämlich mit 12 M. pro 100 Kilo, während der Zollsatz damals gleichfalls 12 M. betrug, jedoch später auf 12,80 M. erhöht wurde. Die Einfuhr von Salz

ist im Verhältnis zur inländischen Produktion geringfügig und betrifft nur die Grenzbezirke, weil das Salz infolge seines geringen eigenen Wertes nicht die Kosten einer weiten Beförderung verträgt.

Die Salzsteuer ist aus dem ursprünglich bestehenden staatlichen Salzregal oder Monopol hervorgegangen, doch wurde damals noch meistens aus der Salzsoole gewonnenes Salz verbraucht, während jetzt fast nur noch natürliches Steinsalz produziert wird.

Die Salzsteuer ist die relativ höchste Steuerbelastung, weil sie, auf ein Produkt von nur etwa 2 M. pro 100 Kilo Herstellungswert mit 12 M. erhoben, beinahe 600 % beträgt.

Sie ist zugleich diejenige Steuer, welche, einer Kopfsteuer am nächsten kommend, die ärmere Bevölkerung resp. deren Einkommen verhältnismäßig am höchsten belastet.

Ein altes Bergmannslied enthielt den Reim: „Ach, wenn unsre Tränen Salz nur wären, dann hätten wir in unsrer Not doch Salz zu unserem Bissen Brot!" Die ärmste, am meisten auf den Genuß von Brot und Kartoffeln angewiesene Bevölkerung verbraucht am meisten Salz, sie wird deshalb auch am stärksten von dieser Steuer belastet.

Deshalb wurde die Salzsteuer auch schon zu allen Zeiten heftig angegriffen und wiederholt im Reichstage deren Aufhebung beantragt, bisher ohne positiven Erfolg.

Der Ertrag der Salzsteuer ist, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, eine fast völlig konstante, sie bringt als Reichseinnahme pro Kopf etwa 85 Pfg., die natürlich mit der Zunahme der Bevölkerungsziffer auch ein von Jahr zu Jahr steigendes Gesamtergebnis liefert.

Die Reineinnahme betrug in den Jahren:

1873	33,1	Millionen Mark	1881	36,7	Millionen Mark
1874	33,8	„ „	1882	37,8	„ „
1875	33,2	„ „	1883	37,9	„ „
1876 (15 Monate)	43,1	„ „	1884	38,7	„ „
			1885	38,7	„ „
1877	35,0	„ „	1886	39,5	„ „
1878	35,4	„ „	1887	39,7	„ „
1879	35,9	„ „	1888	41,3	„ „
1880	36,6	„ „	1889	40,6	„ „

1890	42,0 Millionen Mark		1899	48,8 Millionen Mark
1891	42,9 " "		1900	49,6 " "
1892	42,6 " "		1901	49,1 " "
1893	43,7 " "		1902	49,4 " "
1894	44,5 " "		1903	52,3 " "
1895	45,5 " "		1904	51,5 " "
1896	46,9 " "		1905	52,7 " "
1897	47,3 " "		1906	55,0 " "
1898	47,2 " "			

außerdem sind in den Zolleinnahmen bis zum Jahre 1905 jährlich im Durchschnitt etwa 2 Millionen Salzzoll für das eingeführte Salz enthalten, vom Jahre 1906 ab hat die Salzeinfuhr infolge des um 80 Pfg. pro Doppelzentner erhöhten Zolles nahezu aufgehört.

6. Die Schaumweinsteuer.

Eine Weinsteuer im allgemeinen wird für das Reich nicht erhoben, die Einfuhrzölle auf Wein liefern zwar die bereits unter den Zöllen angegebene Einnahme von durchschnittlich 16 Millionen Mark jährlich, die inländische Weinproduktion ist jedoch seitens des Reichs nicht besteuert, nur auf „Schaumwein" wird seit dem 1. Juli 1902 eine Reichssteuer erhoben.

Zwar ist auch bereits der Versuch gemacht worden, eine Reichsweinsteuer einzuführen (1894). Dieser Versuch scheiterte jedoch an der ablehnenden Haltung des Reichstags, welcher daraus eine Verschlechterung der Lage des deutschen Weinbaues, insbesondere auch eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der kleinen Winzer befürchtete. Einzelne Bundesstaaten haben auch gegen die damals geplante Steuer auf Grund von Zusagen, welche ihnen bei Errichtung des Reichs gegeben waren, Einspruch erhoben.

Dagegen entsprang die „Schaumweinsteuer" der eigenen Initiative des Reichstags, welcher die Vorlage eines dieselbe betreffenden Gesetzes im Jahre 1900 durch eine Resolution verlangt hatte.

Die Schaumweinsteuer trat am 1. Juli 1902 in Kraft, sie beträgt 50 Pfg. für aus Traubenwein bereiteten und 10 Pfg. für aus Fruchtwein bereiteten Schaumwein für jede 1/1 Flasche. Trotz dieser verhältnismäßig niedrigen Steuersätze hat sie die gehegten Erwartungen erfüllt und dem Reiche folgende Einnahmen geliefert:

im Jahre	1902	2,8	Millionen	Mark	
„ „	1903	3,7	„	„	
„ „	1904	4,4	„	„	
„ „	1905	5,0	„	„	
„ „	1906	5,1	„	„	
„ „	1907	4,9	„	„	nach dem Voranschlag.

III. Die Reichsstempelabgaben.

1. Der Wechselstempel.

Auf alle im Deutschen Reiche in Umlauf gesetzten Wechsel, wenn sie vom Inland auf das Inland, oder vom Ausland auf das Inland, oder vom Inland auf das Ausland gezogen und im Inland in Verkehr gesetzt werden, lastet eine Stempelabgabe, welche schon aus der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes übernommen worden ist.

Diese Stempelabgabe beträgt für Wechsel

von 200 Mark oder weniger			10 Pfg.	
über 200 „	bis 400	Mark	20 „	
„ 400 „	„ 600	„	30 „	
„ 600 „	„ 800	„	40 „	
„ 800 „	„ 1000	„	50 „	und von jedem

weiteren angefangenen tausend Mark des Wechselbetrages 50 Pfg. mehr.

Die Einnahme aus dem Wechselstempel hat sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands fast ständig gehoben, sie betrug im Jahre 1872 nur 5 Millionen Mark und brachte im Jahre 1906 bereits 15 100 000 Mark Einnahme für die Reichskasse.

Die Entwicklung zeigt folgende Zusammenstellung:

1873	5,7	Millionen	Mark		1881	6,4	Millionen	Mark
1874	6,0	„	„		1882	6,4	„	„
1875	6,1	„	„		1883	6,5	„	„
1876 (15 Monate)	8,2	„	„		1884	6,5	„	„
					1885	6,3	„	„
1877	6,5	„	„		1886	6,3	„	„
1878	5,8	„	„		1887	6,4	„	„
1879	6,0	„	„		1888	6,6	„	„
1880	6,2	„	„		1889	7,1	„	„

1890	7,4	Millionen	Mark	1899	11,5	Millionen	Mark
1891	7,8	"	"	1900	12,4	"	"
1892	7,5	"	"	1901	11,8	"	"
1893	7,8	"	"	1902	11,5	"	"
1894	7,8	"	"	1903	11,9	"	"
1895	8,3	"	"	1904	12,5	"	"
1896	8,7	"	"	1905	14,1	"	"
1897	9,5	"	"	1906	15,1	"	"
1898	10,5	"	"				

Die Einnahme aus dem Wechselstempel hat sich also in 35 Jahren verdreifacht, obwohl im gewerblichen Großverkehr in der Zwischenzeit die Barzahlung resp. Reichsbanküberweisung mehr und mehr Platz gegriffen hat. Die Zunahme ist in der Hauptsache der Einbürgerung des Wechsels als Grundlage der Kreditgewährung für den gewerblichen Mittelstand, insbesondere für den Handwerkerstand und der Zunahme der Finanzwechsel zuzuschreiben.

Der gesteigerte Ertrag des Wechselstempels muß deshalb auch als ein Symptom der vielleicht etwas übertriebenen Anspannung des persönlichen Kredits, welche sich in den letzten Jahren geltend gemacht hat, angesehen werden.

2. Der Spielkartenstempel.

Dieser besteht als Reichsabgabe seit dem Jahre 1878, er beträgt für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern 30 Pfg., für jedes andere Spiel Karten 50 Pfg., sein Ertrag ist ziemlich konstant bezw. der Bevölkerungszunahme entsprechend, er belief sich in den Jahren:

1879	auf	1,0	Millionen	Mark	1889	auf	1,2	Millionen	Mark
1880	"	1,0	"	"	1890	"	1,2	"	"
1881	"	1,0	"	"	1891	"	1,2	"	"
1882	"	1,0	"	"	1892	"	1,3	"	"
1883	"	1,0	"	"	1893	"	1,3	"	"
1884	"	1,0	"	"	1894	"	1,3	"	"
1885	"	1,1	"	"	1895	"	1,3	"	"
1886	"	1,1	"	"	1896	"	1,4	"	"
1887	"	1,1	"	"	1897	"	1,4	"	"
1888	"	1,1	"	"	1898	"	1,5	"	"

1899 auf 1,5 Millionen Mark		1903 auf 1,6 Millionen Mark	
1900 „ 1,5 „ „		1904 „ 1,6 „ „	
1901 „ 1,5 „ „		1905 „ 1,7 „ „	
1902 „ 1,6 „ „		1906 „ 1,7 „ „	

3. Die statistische Gebühr

ist am 1. Januar 1880 weniger aus finanziellen Gründen, als vielmehr um den Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande festzustellen, eingeführt worden, sie beträgt für die allen Gütern, welche die deutsche Grenze überschreiten, beizufügenden Deklarationen 5 Pfg. bei verpackten Sendungen für je 500 Kilo und 5 Pfg. bei unverpackten Sendungen für je 1000 Kilo, bezw. 10 Pfg. für ganze Wagenladungen.

Gleichwohl hat sie bereits im 1. Jahre 535000 M. Ertrag geliefert, der sich in den nächsten Jahren fast unverändert bleibend mit dem seit 1892 erheblich gestiegenen Warenaustausch mit dem Auslande allmählich bis auf 1300000 M. im Jahre 1905 gesteigert hat.

4. Der Lotteriestempel

wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1881 eingeführt, er betrug anfangs 5 % vom Wert auf alle deutschen Staatslotterien und ebenso 5 % vom Wert auf die sogen. Privatlotterien und ausländischen Lotterien.

Durch das Stempelsteuergesetz vom 29. Mai 1885 wurde hierin nichts geändert, obwohl dadurch im übrigen eine wesentliche Erhöhung der Reichsstempelabgaben herbeigeführt wurde. Dagegen erfolgte durch Gesetz vom 27. April 1894 eine Erhöhung des Stempels auf 10 % vom Wert auf alle deutschen und ausländischen Staats- und Privatlotterien.

Den letzteren wurden öffentliche Spiel- und Wetteinsätze gleichgestellt, insbesondere auch die Wetteinsätze bei öffentlichen Pferderennen.

Durch Gesetz vom 14. Juni 1900 fand eine nochmalige Erhöhung auf 20 % vom Wert auf die deutschen Staats- und Privatlotterien und 25 % vom Wert auf ausländische Lotterielose statt.

Diese wiederholten starken Steigerungen des Stempels hatten doch eine Abnahme des Lotteriespiels zur Folge.

Gleichwohl hat sich die Einnahme des Reichs aus dem Lotteriestempel auf folgende Weise gestaltet:

Jahr	Ertrag	Steuersatz	Jahr	Ertrag	Steuersatz
1882	5,8 Mill. Mark	Steuersatz 5 %	1894	14,2 Mill. Mark	Steuersatz 10 %
1883	6,0 „ „		1895	19,6 „ „	
1884	6,0 „ „		1896	20,0 „ „	
1885	6,1 „ „		1897	19,2 „ „	
1886	6,6 „ „		1898	21,3 „ „	
1887	7,0 „ „		1899	21,9 „ „	
1888	7,0 „ „		1900	30,1 „ „	Steuersatz 20 resp. 25 %
1889	10,0 „ „		1901	42,7 „ „	
1890	7,7 „ „		1902	42,8 „ „	
1891	8,5 „ „		1903	42,8 „ „	
1892	9,0 „ „		1904	37,5 „ „	
1893	9,3 „ „		1905	37,7 „ „	
			1906	38,0 „ „	

1907 38,9 Mill. Mark veranschlagt.

5. Der Börsenstempel

wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1881 erstmals eingeführt und zwar als Wertpapier(Effekten)stempel und als Schlußscheinstempel über Kaufgeschäfte.

Der Wertpapierstempel war zunächst ein sehr mäßiger, er betrug:

$^1/_2$ % auf inländische und ausländische Aktien,
$^1/_5$ % „ ausländische Renten und Schuldverschreibungen,
$^1/_{10}$ % „ inländische Stadt- und Eisenbahnanleihen und Hypothekenbankpfandbriefe 2c.

Der Umsatzstempel war ein gleichfalls sehr mäßig gegriffener Fixstempel, er betrug 20 Pfg. für jeden Schlußschein, nur für Schlußscheine über Termingeschäfte 1 Mark.

Der Ertrag war infolgedessen auch ein ziemlich bescheidener, nämlich in den Jahren:

Jahr	Ertrag
1882	5,4 Millionen Mark
1883	7,1 „ „
1884	7,6 „ „
1885	9,0 „ „

Aber schon durch Gesetz vom 29. Mai 1885 wurde die Börsensteuer dahin verschärft, daß der Umsatzstempel aus einem Fix-

stempel in einen prozentualen Steuersatz umgewandelt wurde. Er betrug infolgedessen vom 1. Oktober 1885 ab:

1/10 pro Tausend von allen Umsätzen in ausländischen Banknoten und Geldsorten, in ausländischen und inländischen Aktien, ausländischen Renten und Staatspapieren, inländischen und ausländischen Städteanleihen, Eisenbahnobligationen und Pfandbriefen rc.

2/10 pro Tausend für alle auf Termin abgeschlossenen Kaufgeschäfte.

Infolgedessen steigerte sich der Ertrag sehr wesentlich in den Jahren:

1886	auf	12,9	Millionen Mark	1890	auf	18,3	Millionen Mark
1887	„	12,0	„ „	1891	„	15,6	„ „
1888	„	20,3	„ „	1892	„	12,8	„ „
1889	„	23,4	„ „	1893	„	12,1	„ „

Die Finanzbedürfnisse des Reichs veranlaßten im Jahre 1894 eine weitere Ausdehnung und Erhöhung des Börsenstempels.

Durch *Gesetz* vom 27. *April* 1894 wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1894 der *Effektenstempel* wie folgt erhöht:

auf 1 % für inländische Aktien,
„ 1½ % für ausländische Aktien,
„ 4/10 % „ inländische Obligationen,
„ 2/10 % „ „ Hypothekenpfandbriefe,
„ 1/10 % „ „ Städteanleihen,
„ 6/10 % „ ausländische Renten, Anleihen, Obligationen,
3 Mark pro Stück für inländische Schlußscheine,
5 „ „ „ „ ausländische „

Auch der *Umsatzstempel* (Schlußnotenstempel) wurde *verdoppelt* auf 2/10 resp. 4/10 pro Tausend.

Der Ertrag der Börsensteuer stieg hierauf weiter in den Jahren:

1894	auf	25,0	Millionen Mark	1897	auf	28,0	Millionen Mark
1895	„	34,6	„ „	1898	„	31,3	„ „
1896	„	27,7	„ „	1899	„	32,2	„ „

Diese unverhofft günstigen Resultate wirkten noch weiter stimulierend in der Richtung einer Erhöhung der Börsensteuer. Das Jahr 1900 hatte neue Bedürfnisse gebracht und es erfolgte die abermalige Erhöhung der Steuer, welche folgende Aenderungen herbeiführte.

Der Effektenstempel wurde erhöht auf:

2 % für inländische Aktien,

2½ % für ausländische Aktien,

$^{6}/_{10}$ % „ inländische Obligationen, ausländische Renten und Anleihen,

1 % für ausländische Obligationen,

$^{2}/_{10}$ % für inländische Hypothekenpfandbriefe und Städteanleihen.

Zugleich wurde ein Stempel auf Bergwerksanteile (Kuxen) eingeführt mit 1,50 M. pro Stück und außerdem mit 1 % der darauf eingezahlten Beträge (Zubußen).

Der Umsatzstempel wurde gleichfalls weiter erhöht, jedoch nur für die Schlußnoten über Kaufgeschäfte in Aktien auf $^{3}/_{10}$ pro Tausend (statt bisher $^{2}/_{10}$ pro Tausend). (Finanzminister Dr. von Miquel hatte sich für eine noch stärkere Erhöhung, auf $^{4}/_{10}$ pro Tausend, ausgesprochen.)

Auch für Kuxe wurde ein Umsatzstempel und zwar im hohen Betrage von 1 vom Tausend eingeführt.

Der Umsatzstempel von $^{3}/_{10}$ pro Tausend auf alle Umsätze in Aktien hat in der Folge zu sehr lebhaften Beschwerden Anlaß gegeben, es ist jedoch bis jetzt eine Herabsetzung nicht erfolgt.

Dagegen wurde im Jahre 1906 der Umsatzstempel auf deutsche Staats- und Reichsanleihen ganz abgeschafft.

Im gleichen Jahre wurde der Aktienstempel auch auf die nicht ausgefertigten Aktien (sogen. Buchaktien), soweit solche eingezahlt und als an den Rechten der Aktionäre teilzunehmen berechtigt anzusehen sind, eingeführt.

Der Ertrag der Börsensteuer ging im Jahre 1901 infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage trotz der erfolgten Erhöhung der Steuer zurück, besserte sich jedoch in den folgenden Jahren und erreichte im Jahre 1906 mit 56,4 Millionen das höchste bisher dagewesene Ergebnis.

Die Einnahmen bezifferten sich wie folgt, in den Jahren:

1900	35,3	Millionen Mark
1901	27,9	„ „
1902	34,8	„ „
1903	29,6	„ „

1904	40,9	Millionen Mark
1905	48,6	„ „
1906	56,4	„ „
1907	47,9	„ „ (veranschlagt)

Zweifellos hat das Börsengesetz des Jahres 1896 einen sehr ungünstigen Einfluß auf das Ergebnis der Börsensteuer gehabt, der Ertrag sank damals sofort um etwa 7 Millionen oder 20% des vorherigen Ertrags, obwohl die geschäftliche Konjunktur dafür keine Veranlassung gab. Der Rückgang dürfte lediglich die Folge der Einschränkung des Terminhandels in Wertpapieren gewesen sein und der Unsicherheit, welche das Börsengesetz in die Rechtsverhältnisse getragen hat. Eine Reform des Börsengesetzes im Sinne einer Wiederherstellung gesicherter Rechtszustände und der Aufhebung unzweckmäßiger Beschränkungen des Zeitverkehrs in Wertpapieren würde jedenfalls eine erhebliche Steigerung der Erträge des Börsenstempels zugunsten der Reichskasse zur Folge haben.

6. Die Verkehrsstempel.

(Konnossementstempel, Frachtbriefstempel, Automobilstempel, Fahrkartenstempel.)

Die Einführung eines Verkehrsstempels auf Frachturkunden wurde im Jahre 1894 vom Reichstage abgelehnt.

Im Jahre 1900 wurde ein Frachturkundenstempel für den Schiffsverkehr nach englischem Muster erstmals eingeführt, er betrug für jeden Schiffsfrachtbrief (Konnossement) 1 M., gleichviel, um welches Quantum von Ladung es sich handelt, für den Verkehr zwischen in- und ausländischen Häfen in der Ostsee, Nordsee, dem Kanal und der norwegischen Küste gilt jedoch der ermäßigte Stempel von 10 Pfg. für jedes Konnossement.

Im Jahre 1906 wurde dieser Stempel etwas mehr ausgebildet und wie folgt festgesetzt:

Frachturkunden, wenn sie im Inlande ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden und zwar:

a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen

Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen . . . . 1,— M.

b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste. . . . . 0,10 „

Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalt von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.

c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehr, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet:

bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. 0,20 „
bei höheren Beträgen . . . . 0,50 „

und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalt von über 150 Tonnen handelt:

bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. 0,50 „
bei höheren Beträgen . . . . 1,— „

Die Einnahme aus diesem Schiffahrts-Verkehrsstempel ist bisher nicht von großer Bedeutung gewesen, sie betrug in den Jahren:

1901	0,7 Mill. M.	1904	0,8 Mill. M.
1902	0,7 „ „	1905	0,8 „ „
1903	0,7 „ „	1906	0,9 „ „

Auch die im Jahre 1906 erfolgte Aenderung dürfte keine wesentliche Erhöhung zur Folge haben.

Ein im Jahre 1906 seitens der verbündeten Regierungen beantragter Frachturkundenstempel auf alle Frachtbriefe der Eisenbahn und Postbeförderung (Postpaketadressen und Gepäckscheine) wurde abgelehnt, nur ein solcher Stempel auf die Frachtbriefe für

ganze Eisenbahnwagenladungen fand Annahme. Derselbe ist wie folgt festgesetzt:

d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet:
bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. 0,20 M.
bei höheren Beträgen . . . . 0,50 „

Alle diese Beträge von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Eisenbahnwagen lautet, von jeder Eisenbahnwagenladung. Je zwei Schmalspurwagen, die auf ein Frachtpapier abgefertigt sind, sind als eine Eisenbahnwagenladung zu rechnen; ebenso sind, wenn die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung stellt, diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleich zu achten. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.

Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.

Er ist am 1. Juli 1606 in Kraft getreten und hat die auf ihn gesetzten Erwartungen einer Einnahme von jährlich 15 Millionen voll erfüllt. Schon in den 9 Monaten des Rechnungsjahres 1906 hat sich eine Einnahme von 11 730 000 M. ergeben, für das Jahr 1907 ist solche auf 13 720 000 M. veranschlagt, zweifellos wird das Ergebnis nicht hinter diesem Voranschlag zurückbleiben.

Die Automobilsteuer (Stempel der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge) ist nach dem Vorbild der englischen und französischen Gesetzgebung im Jahre 1906 eingeführt worden. Der deutsche Tarif ist jedoch etwas komplizierter gestaltet und trägt dem Bedürfnis des kleinen Verkehrs mehr Rechnung. Er lautet wie folgt:

a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, und zwar:
1. für Krafträder . . . . 10 M.
2. für Kraftwagen:
a) von nicht mehr als 6 Pferdekräften . . . . . 25 „

b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften . . . . 50 M.
c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften . . . . 100 „
d) von über 25 Pferdekräften . . . . 150 „
als Grundbetrag;

außerdem zu 2: von jeder Pferdekraft oder einem Teile einer Pferdekraft,

falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat 2 „
falls dasselbe über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat . . . . 3 „
falls dasselbe über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat . . . . 5 „
im übrigen . . . . 10 „

von jeder einzelnen Karte.

Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.

b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland, und zwar bei Benutzung:

1. während eines nicht mehr als 30 Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Krafträder 3 „
2. a) während eines nicht mehr als 5 Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen . . . . 15 „
   b) während eines mehr als 5 Tage bis zu höchstens 30 Tagen im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen. . . . . 40 „

von der einzelnen Karte. Bei mehr als 30tägigem Aufenthalt ist eine Karte der zu a bezeichneten Art zu lösen, für die der gezahlte Stempelbetrag in Anrechnung gebracht wird.

Die Automobilsteuer scheint die Erwartungen, welche man auf sie setzte, nicht ganz zu erfüllen, was wohl den Ausführungsvor-

schriften zuzuschreiben ist, welche nicht die tatsächliche Pferdekraftstärke, sondern die ausgeübte Bewegungskraft (Nutzeffekt) als Grundlage der Steuersätze annehmen.

Die Steuer brachte in den 9 Monaten des Rechnungsjahres 1906, während welchen sie Geltung hatte, 1 200 000 M. Einnahme, für das Jahr 1907 ist sie mit 2 940 000 M. veranschlagt.

Die Fahrkartensteuer wurde gleichfalls im Jahre 1906 neu eingeführt, sie erstreckt sich auf die gesamte Personenbeförderung im Eisenbahn-, Dampfschiffs- und Straßenbahnverkehr, jedoch sind befreit:

1. im Eisenbahnverkehr die 4. Klasse und, wo eine solche nicht besteht, die 3. Klasse, sofern deren Preis den Satz von 2 Pfg. pro Kilometer nicht übersteigt,
2. alle Fahrkarten, deren Preis weniger als 60 Pfg. beträgt,
3. alle Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten.

Der Stempeltarif der Fahrkartensteuer ist der folgende:

bei einem Fahrpreise von:	in III. Wagenklasse Pfg.	in II. Wagenklasse Pfg.	in I. Wagenklasse Pfg.
0,60 M. bis 2 M.	5	10	20
mehr als 2 „ „ 5 „	10	20	40
„ „ 5 „ „ 10 „	20	40	80
„ „ 10 „ „ 20 „	40	80	160
„ „ 20 „ „ 30 „	60	120	240
„ „ 30 „ „ 40 „	90	180	360
„ „ 40 „ „ 50 „	140	270	540
„ „ 50 „	200	400	800

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffverkehr der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen.

Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigen, ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten.

Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigen, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahrklasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten.

Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt.

Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfg., zu entrichten.

Die Fahrkartensteuer besteht bereits seit längerer Zeit in Oesterreich, Italien, Frankreich, Rußland und England, sie stieß gleichwohl im Reichstage, noch mehr in der Presse, auf großen Widerstand, besonders deshalb, weil seitens der verbündeten Regierungen zuerst nur ein mäßiger Fixstempel beantragt worden war, der nach den Reichstagsbeschlüssen erheblich erhöht wurde.

Nach der Vorlage sollten zahlen:

Die I. Klasse 40 Pfg., II. Klasse 20 Pfg., III. Klasse 10 Pfg., IV. Klasse 5 Pfg. Stempel, was eine Gesamteinnahme von 12 Mill. Mark jährlich ergeben haben würde.

Nach den Reichstagsbeschlüssen, welche auch vom Bundesrat angenommen wurden, jedoch erst am 1. August 1906 bezw. für Auslandbilletts am 1. Oktober 1906 in Kraft traten, sollte im ersten Jahre ein Jahresertrag von etwa 24 Millionen erzielt werden, der jedoch zu hoch geschätzt war; die Steuer hat für das Jahr 1906 infolge des verspäteten Inkrafttretens nur einen erheblich geringeren Betrag von rund 12 Millionen ergeben.

Für das Jahr 1907 ist der Ertrag auf 30 380 000 M. veranschlagt.

Die ursprüngliche Berechnung des Ertrags stützte sich auf folgende Zahlen. Es sollten ausgegeben werden:

I. Klasse rund

1 040 000	Fahrkarten	zu	20	Pfg.	208 000	M.
1 080 000	"	"	40	"	432 000	"
460 000	"	"	80	"	368 000	"
420 000	"	"	160	"	672 000	"
185 000	"	"	240	"	444 000	"
140 000	"	"	360	"	504 000	"
80 000	"	"	540	"	432 000	"
95 000	"	"	800	"	760 000	"
					3 820 000	M.

II. Klasse rund

36 800 000	Fahrkarten	zu	10	Pfg.	3 680 000	M.
14 700 000	"	"	20	"	2 940 000	"
7 400 000	"	"	40	"	2 960 000	"
2 900 000	"	"	80	"	2 320 000	"
2 100 000	"	"	120	"	2 520 000	"
630 000	"	"	180	"	1 134 000	"
420 000	"	"	270	"	1 134 000	"
210 000	"	"	400	"	840 000	"
					17 528 000	M.

III. Klasse rund

170 000 000	Fahrkarten	zu	5	Pfg.	8 500 000	M.
52 000 000	"	"	10	"	5 200 000	"
16 300 000	"	"	20	"	3 260 000	"
7 200 000	"	"	40	"	2 880 000	"
1 950 000	"	"	60	"	1 170 000	"
650 000	"	"	90	"	585 000	"
					21 595 000	M.

Diese auf Grund der Angaben der preußischen Eisenbahnverwaltung gemachte Rechnung hat sich jedoch nicht als zutreffend erwiesen.

Da der Personenverkehr auf den deutschen Eisenbahnen eine ständige, jährlich etwa 5 % betragende Zunahme aufweist, dürfte auch der Fahrkartenstempel unter normalen Verhältnissen eine alljährlich um etwa 2 Millionen Mark steigende Einnahme liefern, wenn er dauernd in der jetzt eingeführten Form und Höhe bestehen bleibt.

Für das Jahr 1907 ist die Einnahme auf 30 380 000 M. veranschlagt.

7. Der Tantiemestempel.

Auch diese Steuer ist im Jahre 1906 eingeführt worden, sie rechnet gleichfalls unter die indirekten Stempelsteuern, obwohl sie mehr den Charakter einer direkten Einkommensteuer trägt.

Die Bestimmungen sind folgende:

Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind, zahlen eine Stempelsteuer von 8 % von der Gesamtsumme der Vergütungen.

Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen (im Sinne dieses Gesetzes) nicht mehr als 5000 M. ausmacht. Uebersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5000 M., so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 M. übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Werden Tagegelder im Betrage von mehr als 50 M. für den Tag gezahlt, so ist der Mehrertrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.

Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder usw.), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern

des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstand, den persönlich haftenden Gesellschaftern bezw. den Geschäftsführern der obengenannten Gesellschaften ob. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauch vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrat steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

Da die Steuer erst am Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung stattgefunden hat, zu entrichten ist und alle vor dem 1. Juli 1906 ausgezahlten Tantiemen der Steuer nicht unterliegen, kamen im ersten Jahre des Bestehens verhältnismäßig nur wenige Gesellschaften in Betracht, es kann also auch der im Rechnungsjahr 1906 eingegangene verhältnismäßig geringe Betrag von 2 300 000 M. keinen Anhalt für die Ertragsfähigkeit der Steuer bilden. Ein solcher läßt sich erst nach Schluß des Rechnungsjahres 1907 gewinnen, es dürfte sich dann zeigen, ob die Steuer den erhofften Betrag von etwa 10 000 000 M. jährlich liefern wird. Für das Jahr 1907 ist der Ertrag mit 9 800 000 M. veranschlagt.

IV. Die Reichs-Erbschaftssteuer.

Die Reichs=Erbschaftssteuer ist ebenfalls im Jahre 1906 aus der Ueberlassung der bisher den einzelnen Bundesstaaten zustehenden Besteuerung der Erbschaften hervorgegangen, doch ist den Bundesstaaten vorbehalten worden, ihrerseits Zuschläge zur Reichssteuer zu erheben, auch die Kinder und Ehegatten, welche im Reiche von der Erbschaftssteuer ausgenommen sind, mit einer solchen zu belegen.

Die Steuer ist gegenüber den bisher in den Bundesstaaten geltenden wesentlich erhöht worden, doch sind auch wieder weitgehende Befreiungen für kleinere Erbanfälle und Erleichterungen zugunsten des landwirtschaftlichen Besitzes eingetreten.

Die Erbschaftssteuer ist doppelt abgestuft, nach Verwandtschaftsgraden und der Höhe der Erbanfälle. Die Abstufung nach Verwandtschaftsgraden drückt sich durch die Prozentsätze der Steuer, die Abstufung nach der Höhe der Erbanfälle durch Zuschläge zur Steuer aus. Diese Zuschläge beginnen für die nächsten Verwandten (Eltern und Geschwister) erst bei 50 000 M. Erbschaftsanfall. Die Erbschaftssteuer erstreckt sich in gleicher Weise auch auf die Schenkungen unter Lebenden.

Die Erbschaftssteuer ist von dem Betrage zu entrichten, um welchen der Erbe durch den Anfall bereichert wurde. Schulden und andere Lasten, dann die Kosten der landesüblichen, kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten, sowie die eines angemessenen Grabdenkmals, die Kosten der Nachlaßregulierung und allenfallsiger Rechtsstreitigkeiten werden dabei angerechnet. Erbschaften, welche Kinder von ihren Eltern und Ehegatten von sich gegenseitig erhalten, sind steuerfrei. Die übrigen werden wie folgt, besteuert.

Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:
   1. für leibliche Eltern;
   2. für voll- und halbbürtige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. sechs vom Hundert:
   1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
   2. für Schwieger- und Stiefeltern;
   3. für Schwieger- und Stiefkinder;
   4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
   5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
   6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken;

III. acht vom Hundert:
   1. für Geschwister der Eltern;
   2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 14 bezeichneten Art handelt.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von

20000	Mark,	so	wird	das	1 1/10	fache
30000	"	"	"	"	1 2/10	"
50000	"	"	"	"	1 3/10	"
75000	"	"	"	"	1 4/10	"
100000	"	"	"	"	1 5/10	"
150000	"	"	"	"	1 6/10	"
200000	"	"	"	"	1 7/10	"
300000	"	"	"	"	1 8/10	"
400000	"	"	"	"	1 9/10	"
500000	"	"	"	"	2	"
600000	"	"	"	"	2 1/10	"
700000	"	"	"	"	2 2/10	"
800000	"	"	"	"	2 3/10	"
900000	"	"	"	"	2 4/10	"
1000000	"	"	"	"	2 5/10	"

der im Abs. 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Absatz 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50000 M. übersteigt, mit dem im Abs. 2 für diesen Wert bestimmten Satze.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Abs. 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann.

Von der Erbschaftssteuer befreit bleiben:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 M.;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;

4. ein Erwerb, der anfällt:
   a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen Kinder —, sowie eingekindschafteten Kindern;
   b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern;
   c) Abkömmlingen der zu a und b bezeichneten Kinder;
   d) Ehegatten;
   e) den im § 12 I. 1, II. 1, 5 und 6 aufgeführten Personen (Eltern, Großeltern, unehelichen anerkannten und angenommenen Kindern), sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10000 M. nicht übersteigt;
   f) den im § 12 I. 2, II. 2 und 3 bezeichneten Personen (Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder), sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkauf bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt;
   g) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten;
   h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt;
5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.

Jeder Erbanfall bis 500 M. ist also steuerfrei. Der gesamte Hausrat bleibt bis 5000 M. steuerfrei, soweit er an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Stief- und Schwiegerkinder und Stief- und Schwiegereltern fällt. Vermächtnisse an Dienstboten und Arbeiter (auch wenn sie nicht zum Hausstande gehörten) bleiben bis 3000 M. frei.

Die Zuwendungen an Kirchen, milde, wohltätige und gemeinnützige Stiftungen sind nur steuerfrei, wenn sie 5000 M. (Regierungsvorlage 3000 M.) nicht übersteigen. Sonst zahlen sie 5 % Erbschaftssteuer.

Die betreffenden Bestimmungen sind (§ 14):

Die Erbschaftssteuer beträgt 5 vom Hundert:

1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;
2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des deutschen Reiches oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
4. für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen und kirchlichen Zwecken sind alle inländischen, öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 M. sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Von der Steuer befreit sind auch Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungsweise erfolgten Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie die Schenkungen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. Eine Befreiung tritt

ferner ein bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 M. an Verwandte, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.

Besondere Erleichterungen sind für den land- und forstwirtschaftlichen Besitz getroffen. Diese lauten:

Soweit Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrages nicht erhoben.

Für Steuerpflichtige der Klasse I tritt Befreiung von der Steuer ein, soweit im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre die Grundstücke Gegenstand eines nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

Bei Grundstücken der oben bezeichneten Art wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, ist die Steuer, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten.

Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach

Maßgabe des von ihm zu stellenden Antrags die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen.

Trotz dieser Erleichterungen ist die Erbschaftssteuer in landwirtschaftlichen Kreisen äußerst verhaßt, weil sie als eine Steuer gilt, die nicht von dem Ertrag, sondern von der Substanz des Vermögens genommen wird und deshalb auch bei aller Schonung im Einzelfalle den Besitz gefährdet.

Die Erbanfälle in Deutschland werden auf rund 4 Milliarden jährlich geschätzt, wovon etwa ³/₄ steuerfrei bleiben würden, so daß eine Milliarde jährlich der Steuer unterliegen dürfte.

Der Ertrag wird auf 72 Millionen Mark jährlich geschätzt, wovon jedoch ¹/₃ den Bundesstaaten als Anteil, teils als Entschädigung für die Ueberlassung der bisherigen Landes-Erbschaftssteuern an das Reich, teils als Vergütung für die Sicherung und Erhebung verbleibt, während das Reich ²/₃ erhält und demnach auf eine jährliche Einnahme von 48 Millionen Mark nach Ablauf des Uebergangsstadiums rechnen kann.

Da die Steuer erst für die nach dem 1. Juli 1906 entstehenden Erbanfälle ins Leben trat, die Erbschaftsregulierungen jedoch längere Zeit erfordern, außerdem Fristen für die Entrichtung gewährt sind, wurde auf einen Ertrag von Bedeutung für das Jahr 1906 nicht gerechnet. Die Steuer hat auch tatsächlich pro 1906 nur 3 630 000 Mark ergeben, für das Jahr 1907 ist solche auf 36 000 000 Mark veranschlagt.

V. Die Ueberschüsse der Verwaltungen.

1. Reichseisenbahnverwaltung.

Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sind Eigentum des Reichs, sie wurden im Jahre 1871 von Frankreich käuflich unter Anrechnung auf die Kriegskostenentschädigung übernommen. Ihr Betrieb erfolgt für Rechnung des Reichs und der Reinertrag fließt in die Reichskasse.

Der Ausbau dieser Bahnen ist in den 36 Jahren, seit solche in deutschem Besitze sind, in geradezu großartiger Weise erfolgt,

hauptsächlich allerdings im strategischen Interesse. Dadurch hat Elsaß-Lothringen ein sehr vervollkommnetes Eisenbahnnetz erhalten, die Rentabilität der Bahnen hat jedoch damit nicht gleichen Schritt gehalten, sie werfen im Verhältnis zum investierten Kapital nur eine sehr kümmerliche Rente ab, und wenn eine entsprechende Amortisation stattfände, würden sie überhaupt keinen Ueberschuß mehr ergeben. Die für den Ausbau der Elsaß-Lothringischen Bahnen aufgenommenen nicht unbeträchtlichen Anleihen belasten das Reich z. Z., abgesehen von der Kaufsumme für die Bahnen, jährlich mit rund 18 Millionen Mark Zinsen.

Der an die Reichskasse abgelieferte Bruttoüberschuß (Zinsen und Amortisation sind dabei nicht abgerechnet) betrug in den Jahren:

1873	1,6	Millionen	Mark	1891	21,3	Millionen	Mark
1874	5,1	"	"	1892	22,4	"	"
1875	9,0	"	"	1893	24,7	"	"
1876	10,4	"	"	1894	22,4	"	"
1877	10,2	"	"	1895	25,2	"	"
1878	10,5	"	"	1896	23,5	"	"
1879	12,3	"	"	1897	23,0	"	"
1880	14,1	"	"	1898	16,3	"	"
1881	16,8	"	"	1899	24,2	"	"
1882	16,4	"	"	1900	16,8	"	"
1883	16,4	"	"	1901	11,9	"	"
1884	17,4	"	"	1902	18,9	"	"
1885	16,7	"	"	1903	20,3	"	"
1886	19,0	"	"	1904	20,6	"	"
1887	20,5	"	"	1905	21,1	"	"
1888	20,3	"	"	1906	23,6	"	"
1889	22,4	"	"	1907	21,8	"	"
1890	20,6	"	"		nach dem Voranschlag.		

2. Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen im Deutschen Reich untersteht dessen Verwaltung mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, welche eigene Verwaltung haben und auch den Ueberschuß derselben für sich behalten, dafür aber an das Reich eine nach

Maßgabe des Reinertrags einerseits und der Bevölkerungsziffer anderseits berechnete Ausgleichsabgabe zu entrichten haben.

Der Ueberschuß aus der Post-, Telegraphen- und Telephon-Verwaltung fließt in die Reichskasse, dabei gilt der Grundsatz, daß auch alle Neubauten und Grundstückserwerbungen zu Lasten des Betriebs aus den Einnahmen vorweg zu decken sind, obwohl diese Ausgaben jährlich etwa 15 Millionen Mark erfordern. Früher wurden auch alle Telephon- und Telegraphenanlagen als ordentliche Ausgaben zu Lasten des Betriebs genommen; seitdem diese Ausgaben jedoch größeren Umfang angenommen haben, werden sie durch besondere Anleihen aufgebracht und also nicht mehr aus den laufenden Einnahmen bestritten.

Die Postverwaltung hat den finanziellen Vorteil, daß ihre Sendungen durch die deutschen Eisenbahnen in der Hauptsache umsonst befördert werden müssen, sonst würden ihre Ueberschüsse sehr zusammenschmelzen. Anderseits hat die Post allerdings auch große Lasten zu tragen, z. B. durch die gewährten Portofreiheiten, durch die Einbeziehung des Postdienstes in den Kolonien und Schutzgebieten, welche große Zuschüsse erfordern.

Unter dem Staatssekretär von Stephan war die Postverwaltung gleichwohl eine recht ergiebige Einnahmequelle für das Reich geworden.

Sein Nachfolger von Podbielski brachte es durch seine „Reformen" binnen wenigen Jahren fertig, die Ueberschüsse stark herabgehen zu lassen; unter dem jetzigen Leiter der Reichspostverwaltung, Kraetke, haben sich die Verhältnisse wieder konsolidiert und liefern von Jahr zu Jahr steigende Ueberschüsse.

Die Haupteinnahme der Postverwaltung bildet der gewöhnliche Brief, die anderen Beförderungszweige liefern teils keinen, teils nur geringen Gewinn, die Telegraphenverwaltung arbeitet sogar mit recht erheblicher Unterbilanz.

Die zur Reichskasse gelangte Nettoeinnahme (Ueberschuß) betrug in den Jahren:

1879	6,7	Millionen	Mark	1883	21,2	Millionen	Mark
1880	9,7	„	„	1884	23,0	„	„
1881	15,2	„	„	1885	21,5	„	„
1882	21,3	„	„	1886	23,5	„	„

1887	26,3	Millionen	Mark	1898	38,8	Millionen	Mark
1888	26,5	"	"	1899	41,5	"	"
1889	27,4	"	"	1900	11,7	"	"
1890	17,7	"	"	1901	20,2	"	"
1891	15,3	"	"	1902	42,5	"	"
1892	17,6	"	"	1903	52,0	"	"
1893	16,7	"	"	1904	54,0	"	"
1894	20,4	"	"	1905	59,5	"	"
1895	25,2	"	"	1906	59,4	"	"
1896	26,7	"	"	1907	62,4	"	"
1897	33,8	"	"		nach dem Voranschlag.		

Aus dem Rückgang der Ueberschüsse in den Jahren 1900/1901 ist die Wirkung der sogen. Podbielskischen Reformen deutlich zu ersehen, seitdem haben sich die Ergebnisse infolge der vorsichtigen Verwaltung seines Nachfolgers ganz erheblich gesteigert.

Bis zum Jahre 1901 wurden die neuen Telegraphen- und Telephonlinien vor Feststellung des Ertrags aus den laufenden Einnahmen bestritten, vom Jahre 1902 an fand deren Deckung durch Anleihen statt, sonst hätte die Postverwaltung allerdings ungünstigere Resultate gebracht.

3. Die Reichsdruckerei

befindet sich gleichfalls unter der Verwaltung des Reichs und liefert ihre Ueberschüsse an die Reichskasse ab. Sie ist in der Hauptsache mit Arbeiten für das Reich und die Reichsbank beschäftigt, insbesondere auch mit der Anfertigung der Reichsbanknoten und Reichskassenscheine. Ihre Ueberschüsse betrugen:

1880	0,6	Millionen	Mark	1890	0,9	Millionen	Mark
1881	0,8	"	"	1891	1,1	"	"
1882	1,0	"	"	1892	1,2	"	"
1883	1,1	"	"	1893	1,1	"	"
1884	1,0	"	"	1894	1,4	"	"
1885	1,0	"	"	1895	1,5	"	"
1886	0,9	"	"	1896	1,5	"	"
1887	1,5	"	"	1897	2,1	"	"
1888	1,4	"	"	1898	2,1	"	"
1889	1,0	"	"	1899	1,8	"	"

1900	0,3	Millionen Mark	1904	2,2	Millionen Mark
1901	1,9	" "	1905	2,3	" "
1902	2,1	" "	1906	2,9	" "
1903	2,3	" "	1907	3,4	(Voranschlag.)

VI. Der Gewinnanteil an der Reichsbank.

Die Reichsbank ist ein Privatinstitut; das Reich ist an derselben nicht mit Kapital beteiligt; für die der Bank gewährten Privilegien, insbesondere das der Notenausgabe, hat dieselbe jedoch einen großen Teil ihres Ueberschusses an die Reichskasse zu zahlen. Zurzeit beträgt dieser Anteil des Reichs ³/₄ desjenigen Gewinns, welches die 3¹/₂ % Verzinsung der Reichsbankanteile (Kapitalbetrag 180 Millionen Mark) übersteigt, nur ¹/₄ verbleibt den Reichsbankanteilbesitzern, obwohl nicht allein das obige Kapital, sondern auch ein Reservefonds von 64 Millionen Mark in der Reichsbank arbeitet.

Außerdem erhält das Reich noch die sogen. Notensteuer von 5 % p. a. auf die über einen gewissen Betrag (steuerfreies Notenkontingent) in Umlauf befindlichen Banknoten.

Diese Gewinnanteile (einschließlich Notensteuer) lieferten der Reichskasse folgende Erträge:

1876	2,0	Millionen Mark	1892	4,3	Millionen Mark
1877	2,2	" "	1893	8,6	" "
1878	2,2	" "	1894	3,9	" "
1879	0,6	" "	1895	3,1	" "
1880	1,8	" "	1896	8,9	" "
1881	2,6	" "	1897	10,7	" "
1882	3,1	" "	1898	14,0	" "
1883	2,1	" "	1899	22,0	" "
1884	2,1	" "	1900	25,9	" "
1885	2,1	" "	1901	12,8	" "
1886	1,0	" "	1902	9,3	" "
1887	2,1	" "	1903	12,9	" "
1888	1,1	" "	1904	17,0	" "
1889	3,2	" "	1905	16,3	" "
1890	7,5	" "	1906	29,2	" "
1891	8,6	" "	1907	22,6	veranschlagt.

VII. Die sonstigen Einnahmen.

Die sonstigen Einnahmen der Reichsverwaltung sind in der Hauptsache die Gebühren des Patentwesens, der Benutzung des Nordostseekanals (der jedoch nicht einmal die Betriebskosten, vielweniger die Verzinsung deckt), Einnahmen aus dem Militärwesen, Gewinn aus der Münzprägung und Zinsen aus der Schuld Chinas für Kriegskostenentschädigung usw., sie wachsen gleichfalls von Jahr zu Jahr, doch stehen ihnen auch sehr erhebliche Ausgaben der betreffenden Ressorts gegenüber.

Die Bruttoerträge beliefen sich in den Jahren:

1872	1,2	Millionen Mark		1890	12,9	Millionen Mark
1873	3,3	" "		1891	10,0	" "
1874	6,2	" "		1892	11,1	" "
1875	11,3*)	" "		1893	10,6	" "
1876	39,5*)	" "		1894	11,0	" "
1877	40,1*)	" "		1895	13,6	" "
1878	7,1	" "		1896	14,8	" "
1879	7,3	" "		1897	16,6	" "
1880	5,6	" "		1898	18,0	" "
1881	7,3	" "		1899	18,3	" "
1882	6,7	" "		1900	24,4	" "
1883	6,4	" "		1901	25,4	" "
1884	8,6	" "		1902	38,1	" "
1885	8,7	" "		1903	45,3	" "
1886	8,4	" "		1904	44,6	" "
1887	10,7	" "		1905	48,3	" "
1888	11,8	" "		1906	44,7	" "
1889	11,5	" "		1907	40,4	veranschlagt.

VIII. Die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten.

Wie schon eingangs erwähnt, haben die dem Deutschen Reiche angehörigen Bundesstaaten gemäß Art. 70 der Reichsverfassung den durch die eigenen Einnahmen des Reichs nicht gedeckten Betrag der ordentlichen Reichsausgaben durch Beiträge zur Reichskasse, welche

*) Hauptsächlich Gewinn aus der Ausprägung von Silbermünzen.

nach der Bevölkerungsziffer jedes Bundesstaates festgestellt werden, zu begleichen.

Diese Beiträge wurden bis zum Jahre 1904 auf Grund des genehmigten Etats erhoben, seit dem Zustandekommen der sogen. kleinen Finanzreform wurden solche, soweit sie in den Ueberweisungen des Reiches keine Deckung fanden, nur in der Höhe erhoben, welche zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs am Schlusse des Rechnungsjahrs noch erforderlich war.

Infolge der Finanzreform des Jahres 1906 ist diese Bestimmung dahin erweitert, daß, soweit die ungedeckten Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Betrag von 40 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, deren Erhebung in Höhe des sich nach der endgültigen Rechnung ergebenden Betrags erst im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres stattfindet.

Dies geschah, um einerseits die Bundesstaaten nicht Beiträge zahlen zu lassen, die sich vielleicht später auf Grund des wirklichen Rechnungsabschlusses als unnötig erwiesen, was infolge Verminderung der Ausgaben oder infolge Vermehrung der eigenen Reichseinnahmen im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres der Fall sein kann.

Die Stundung der über den Betrag von 40 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung hinausgehenden Matrikularbeiträge bis zum Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres geschah hanptsächlich deshalb, weil man den Bundesstaaten ihre eigene Finanzwirtschaft erleichtern und ihnen die Möglichkeit geben wollte, in der Zwischenzeit für die Flüssigmachung der zur Zahlung erforderlichen Mittel zu sorgen.

Den Matrikularbeiträgen standen als Gegenleistung des Reichs seit dem Jahre 1879 (Einführung der clausula Frankenstein) die Erträge der Ueberweisungssteuern gegenüber.

Bis zum Jahre 1904 waren dies:

1. Die über den Betrag von 130 Millionen Mark jährlich hinausgehenden Zolleinnahmen (Gesetz von 1879),
2. die Einnahmen aus der Branntweinverbrauchsabgabe (Gesetz von 1887),
8. der Ertrag der Reichsstempelabgaben (Gesetz von 1881) (Börsen- und Lotteriestempel).

Seit dem Inkrafttreten der sogen. kleinen Finanzreform (Gesetz vom 14. Mai 1904) sind die Zölle gänzlich zur eigenen Einnahme

des Reichs geworden, dagegen die gesamten Erträge der Branntweinbesteuerung und die oben genannten Reichsstempelabgaben Ueberweisungssteuern geblieben, hauptsächlich um die bereits erwähnte konstitutionelle Garantie des Einnahmebewilligungsrechts aufrecht zu erhalten.

Man unterscheidet infolge des Bestehens der Ueberweisungen zwischen „gedeckten" und „ungedeckten" Matrikularbeiträgen. Unter ersteren versteht man diejenigen, welche in den Ueberweisungen ihren materiellen Ausgleich finden, unter ungedeckten diejenigen, welche eine tatsächliche Zubuße der Bundesstaaten an das Reich bilden.

In den Jahren 1872 bis 1879 gab es nur ungedeckte Matrikularbeiträge in recht erheblicher Höhe, wie folgende Aufstellung zeigt. Die ungedeckten Matrikularbeiträge betrugen in den Jahren:

1872	82,3	Millionen Mark	1876 (15 Monate)	69,8	Millionen Mark
1873	59,1	" "			
1874	51,4	" "	1877	64,2	" "
1875	51,7	" "	1878	70,2	" "

Durch den Zolltarif von 1879 und durch die 1881, 1885, 1887 eingeführten neuen Steuern änderte sich dieses Bild in wenigen Jahren vollständig. Die Ueberweisungen überstiegen sehr bald ganz erheblich die Matrikularbeiträge und das Reich wurde dadurch zum Geldspender für die Bundesstaaten, wie folgende Ziffern zeigen. Es betrugen in den Jahren:

	Matrikularbeiträge	Ueberweisungen	mithin ungedeckte Matrikularbeiträge
1879 in Mill. M.	72,1	8,0	64,1
1880 " " "	64,1	38,2	25,9
1881 " " "	85,2	68,0	17,2
1882 " " "	84,8	83,5	1,3
			Ueberschußauszahlung an die Bundesstaaten.
1883 " " "	74,0	85,5	11,5
1884 " " "	64,0	105,0	41,0
1885 " " "	102,8	115,8	13,0
1886 " " "	119,2	137,1	17,9
1887 " " "	170,9	176,3	5,4
1888 " " "	207,8	277,8	70,0
1889 " " "	215,3	355,0	139,7

	Matrikularbeiträge	Ueberweisungen	Ueberschußauszahlung an die Bundesstaaten
1890 in Mill. M.	301,1	378,9	77,8
1891 " " "	316,5	383,4	66,9
1892 " " "	316,3	358,9	42,6

Die Handelsverträge von 1892/94, welche einen vorübergehenden Rückgang der Zolleinnahmen brachten, und die vermehrten Bedürfnisse des Reichs, insbesondere die Heeresvermehrung von 1893, änderten dieses günstige Bild.

Es betrugen:

	Matrikularbeiträge	Ueberweisungen	mithin ungedeckte Matrikularbeiträge
1893 in Mill. M.	369,0	338,8	30,3
1894 " " "	385,4	382,9	2,5

Aber schon im Jahre 1895 hatten sich durch die steigenden Einnahmen des Reichs, den wirtschaftlichen Aufschwung infolge der Handelsverträge die Verhältnisse soweit gebessert, daß den Bundesstaaten Ueberschüsse zuflossen, obwohl in diesen Jahren ein Teil der Ueberweisungseinnahmen auf Grund der sogen. leges Lieber zur Reichsschuldentilgung zurückbehalten wurde:

	Matrikularbeiträge	Ueberweisungen	mithin Ueberschüsse zugunsten der Bundesstaaten
1895 in Mill. M.	382,7	400,1	17,4
1896 " " "	399,4	414,6	15,2
1897 " " "	419,9	433,1	13,2
1898 " " "	454,9	467,6	12,7

Die großen Aufwendungen, welche die Marineverstärkung (Flottengesetze der Jahre 1898 und 1900) und zugleich die Heeresvermehrung von 1898 verursachten, ergaben aber bald einen neuen Rückfall in die Belastung der Bundesstaaten mit ungedeckten Matrikularbeiträgen.

Es betrugen in den Jahren:

	die Matrikularbeiträge	die Ueberweisungen	mithin ungedeckte Matrikularbeiträge
		in Millionen Mark	
1899	490,0	476,9	13,1
1900	527,7	508,5	19,2
1901	570,9	555,7	15,2
1902	580,6	556,2	24,4

		Die Matrikularbeiträge	die Ueberweisungen	mithin ungedeckte Matrikularbeiträge
		in Millionen Mark		
1903		565,9	542,1	23,8
1904	Die kleineren Zahlen erklären sich durch den Fortfall der Zölle als Ueberweisungssteuer.	219,6	195,9	23,7
1905		213,3	189,1	24,2
1906		267,2	207,9	59,3
1907		288,6	202,4	86,2

Die Verhältnisse wurden infolge der ungeheuren Steigerung der Reichsausgaben für Heer, Marine, Kolonien und Schutzgebiete, und infolge der Zunahme der Reichsschuld und der daraus resultierenden Zinsenlast immer schlimmer, die Belastung der Bundesstaaten würde sich ins Unerträgliche gesteigert haben, deshalb erfolgte die abermalige Finanzreform des Jahres 1906 mit einer neuen Steuerbelastung von rund 180 Millionen Mark jährlich und die Einführung der „gestundeten Matrikularbeiträge".

Aber auch ohne die neuen Steuern des Jahres 1906 ergab sich noch einmal eine Befreiung der Bundesstaaten von den ungedeckten Matrikularbeiträgen des Jahres 1905 durch die infolge des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs am Ende des Rechnungsjahres 1905 eintretende starke Voreinfuhr, insbesondere von Getreide, welche in Verbindung mit den durch Aufhebung der Zollkredite flüssig werdenden rund 30 Millionen Mark nahezu ausreichte, die Fehlbeträge der Jahre 1904 und 1905 zu decken, so daß die Bundesstaaten bei der endgültigen Abrechnung für diese beiden Jahre voraussichtlich nicht allzu hoch belastet werden dürften.

Solche günstige Zufälle sind nun in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten, die trotz der neuen Steuern sich ergebenden großen Fehlbeträge (ungedeckten Matrikularbeiträge) der Jahre 1906 und 1907 werden voraussichtlich von den Bundesstaaten bei Ablauf der Stundungsfristen in bar an die Reichskasse gezahlt werden müssen.

Inzwischen machen sich neue große Erfordernisse im Finanzwesen des Reichs geltend, neue große Ausgaben für die Kolonien, die dringlich gewordene Aufbesserung der Beamtenbesoldung und Pensionsversorgung.

Da kaum anzunehmen ist, daß die bestehenden Einnahmequellen des Reichs sich in entsprechendem Umfange heben werden oder daß

die Belastung der Bundesstaaten mit ungedeckten Matrikularbeiträgen in Höhe von 150—200 Millionen jährlich bereitwillig von denselben getragen wird, dürfte die Erschließung neuer Einnahmequellen bald wieder eine dringliche Frage sein.

IX. Neue Einnahmequellen des Reichs.

Als neue Einnahmequellen könnten in Frage kommen:

1. direkte Reichssteuern (Einkommen-, Vermögens- und Wehrsteuer),
2. weitere Ausnutzung der indirekten Steuern auf Tabak, Bier und Branntwein,
3. Erweiterung der Erbschaftssteuer auf die Anfälle an Kinder und Ehegatten.

Die direkten Reichssteuern haben wenig Aussicht, vom Bundesrate vorgeschlagen oder vom Reichstage angenommen zu werden, weil die Ansicht vorherrscht, daß man auf dieses, den einzelnen Bundesstaaten bisher reservierte Gebiet der Einnahmequellen nicht hinübergreifen solle, um deren finanzielle Situation nicht noch schwieriger zu gestalten; diese Ansicht ist auch bei den Beratungen der Finanzreformkommission des Jahres 1906 ausschlaggebend gewesen und hat zur Ablehnung aller Vorschläge geführt, welche eine Reichs-Einkommen- oder Vermögenssteuer bezweckten.

Nur bezüglich der Wehrsteuer herrschte eine gegenteilige Ansicht; die hierauf bezügliche Resolution wurde in erster Lesung angenommen, in zweiter Lesung nur deshalb zurückgezogen, weil man die bereits genehmigten Steuern für ausreichend ansah, und weil seitens der Bundesratsvertreter die Erhebung der Wehrsteuer als besonders schwierig bezeichnet wurde. Es ist wohl anzunehmen, daß eine Wehrsteuer in angemessener Form heute die Zustimmung des Reichstags finden würde, wenn solche so konstruiert wäre, daß sie tatsächlich erhebliche Einnahmen zur Entlastung des Reichsinvalidenfonds und Bestreitung der Ausgaben für die Veteranenbeihülfe bringen könnte.

Eine Erhöhung der Brausteuer dürfte, nachdem diese Steuer erst im Jahre 1906 nahezu verdoppelt worden ist, für absehbare Zeit ausgeschlossen sein, ebenso hat sich der Reichstag seit dem Jahre 1894 mehrfach und mit immer größerer Mehrheit gegen eine weitere

Belastung des Tabaks (Zigarren und Rauchtabak) ausgesprochen, obwohl wiederholt anerkannt worden ist, daß das jetzige System der gleich hohen Gewichtssteuern, welche die billigen Produkte ganz unverhältnismäßig hoch, die teuren kaum nennenswert belastet, ein ungerechtes sei, welches man zu beseitigen trachten müsse. Es ergaben sich für die Durchführung einer hierauf bezüglichen Reform fast unüberwindliche Schwierigkeiten.

Dagegen hat der Reichstag sich wiederholt für eine gründliche Reform der Branntweinsteuer ausgesprochen in dem Sinne, daß durch eine Vereinfachung des Steuersystems Ersparnisse an Erhebungs- und Kontrollkosten, sowie an Ausfällen bei der Rückvergütung herbeigeführt würden, daß überhaupt die bei der jetzigen Besteuerungsweise beklagten Mißstände und Unzuträglichkeiten beseitigt würden. Eine solche Reform könnte unter Schonung der berechtigten Interessen der landwirtschaftlichen Brennereien und ohne nennenswerte Belastung des Verbrauchs doch Mehreinnahmen von 70—80 Millionen Mark jährlich einbringen.

Die Erweiterung der Erbschaftssteuer auf Anfälle an Kinder und Ehegatten hat weder im Bundesrat noch im Reichstag Aussicht auf Annahme. Der Widerstand dagegen ist insbesondere in den Kreisen der Grundbesitzer ein sehr lebhafter, weil diese das gewiß nicht unberechtigte Gefühl haben, daß eine solche Erbschaftssteuer, in erheblicher Höhe auferlegt, binnen wenigen Dezennien eine Expropriation der jetzigen Besitzer, in deren Händen sich teilweise seit Jahrhunderten die Güter befinden, durch die Emporkömmlinge des mobilen Kapitals zur Folge haben würde. Der Widerstand der jetzigen Grundbesitzerkreise gegen die Erbschaftssteuer auf Anfälle an Kinder und Ehegatten ist deshalb ein instinktiver, weil sie fühlen, daß damit die Axt an die Wurzel ihres Besitzes gelegt würde.

Das beste Auskunftsmittel wäre jedenfalls, mit den vorhandenen Einnahmequellen des Reichs, welche seit dem Jahre 1872 von rund 200 000 000 M. auf rund 1 300 000 000 M. erhöht worden sind, hauszuhalten, dann könnte von allen neuen Plänen abgesehen werden. Dafür sind aber zurzeit die Aussichten schlechter als je, und es wird deshalb niemand überrascht sein, wenn in nicht allzuferner Zeit dem Reichstag wieder Vorlagen zugehen zur Vermehrung der „Einnahmequellen des Reichs“.



X. Uebersicht der

in Millionen

1872—1881.

in den Rechnungsjahren	1872	1873	1874	1875	1876 [1]	1877	1878	1879	1880	1881
Zölle und Zollaversen	97,1	125,9	107,5	113,7	139,0	103,4	104,3	139,3	168,4	187,5
Tabaksteuer	1,3	1,1	1,2	0,8	1,1	0,9	0,8	0,9	1,3	6,6
Zuckersteuer	4,1	45,5	50,1	40,2	50,5	45,2	41,0	45,9	28,0	70,7
Salzsteuer	24,6	33,1	33,8	33,2	43,1	35,0	35,4	35,9	36,6	36,7
Branntweinsteuer	24,3	37,1	37,9	42,5	47,8	37,3	38,4	37,8	36,3	36,2
Brausteuer	12,7	15,0	16,2	16,1	20,7	15,8	15,4	15,3	15,9	16,0
Wechselstempel	5,1	5,7	6,0	6,1	8,2	6,5	5,8	6,0	6,2	6,4
Spielkartenstempel							0,4	1,0	1,0	1,0
Statistische Gebühr								0,2	0,5	0,5
Lotteriestempel Börsenstempel										} 6,1
Ueberschüsse der Postverwaltung	12,0	4,8	1,0	2,0	0,0	0,0	2,1	6,7	9,7	15,2
" " Reichsdruckerei									0,6	0,8
" " Reichseisenbahnen	5,5	1,6	5,1	9,0	10,4	10,2	10,5	12,3	14,1	16,8
Einnahmen aus dem Bankwesen					2,0	2,2	2,2	0,6	1,8	2,6
Verschiedene Einnahmen	1,2	3,3	6,2	11,3	39,5	40,1	7,1	7,3	5,6	7,3
Ausgleichungsbeiträge	11,8	14,8	15,7	17,3	19,4	16,9	17,1	17,3	17,6	18,1
Ungedeckte Matrikularbeiträge	82,3	59,1	51,4	51,7	69,8	64,2	70,2	64,1	25,9	17,2
Zusammen	282,0	347,0	332,1	343,9	451,5	377,7	350,7	390,6	369,5	445,7
Ab Nettoüberweisungen an die Bundesstaaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bleiben Reichseinnahmen	282,0	347,0	332,0	343,9	451,5	377,7	350,7	390,6	369,5	445,7

Alle Einnahmen sind abzüglich der Erhebungskosten und Rückvergütungen eingestellt.

[1]) Das Rechnungsjahr 1876 umfaßt 15 Monate.

Reichseinnahmen

Mark.

1882—1891.

in den Rechnungsjahren	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Zölle und Zollaversen	191,5	195,0	213,1	220,7	238,0	257,7	288,0	349,9	368,3	378,5
Tabaksteuer	11,3	7,6	8,4	10,1	9,6	10,5	10,8	10,1	11,0	11,5
Zuckersteuer	46,1	37,8	32,4	18,0	15,0	15,3	9,4	52,1	58,5	64,9
Salzsteuer	37,8	37,9	38,7	38,7	39,5	39,7	41,3	40,6	42,0	42,9
Branntweinsteuer	38,5	36,5	40,7	37,6	36,2	43,7	99,6	109,5	120,4	118,8
Brausteuer	16,6	17,7	18,6	18,3	19,8	20,8	22,0	24,5	24,9	24,8
Wechselstempel	6,4	6,5	6,5	6,3	6,3	6,4	6,6	7,1	7,4	7,8
Spielkartenstempel	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2
Statistische Gebühr	0,5	0,6	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7
Lotteriestempel	5,4	6,0	6,0	6,1	6,6	7,0	7,0	10,0	7,7	8,5
Börsenstempel	5,8	7,1	7,6	9,0	12,9	12,0	20,2	23,4	18,3	15,6
Ueberschüsse der Postverwaltung	21,3	21,2	23,0	21,5	23,5	26,3	26,5	27,4	17,7	15,3
" " Reichsdruckerei	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9	1,5	1,4	1,0	0,9	1,1
" " Reichseisenbahnen	16,4	16,4	17,4	16,7	19,0	20,5	20,3	22,4	20,6	21,3
Einnahmen aus dem Bankwesen	3,1	2,1	2,1	2,1	1,0	2,1	1,1	3,2	7,5	8,6
Verschiedene Einnahmen	6,7	6,4	8,6	8,7	8,4	10,7	11,8	11,5	12,9	10,0
Ausgleichungsbeiträg	18,9	18,7	20,4	19,6	20,0	16,1	11,6	12,8	11,3	10,4
Ungedeckte Matrikularbeiträge	1,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	429,6	419,6	446,0	436,0	458,4	492,0	579,3	707,3	731,4	741,9
Ab Nettoüberweisungen an die Bundesstaaten	—	11,5	41,0	13,0	17,9	5,4	70,0	139,7	77,8	66,9
Bleiben Reichseinnahmen	429,6	408,1	405,0	423,0	440,5	486,6	509,3	567,6	653,6	675,0

Uebersicht der

1892—1902. in Millionen

in d. Rechnungsjahr.	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Zölle u. Zollaversen	360,0	336,6	362,7	383,2	433,7	441,0	475,8	461,8	465,8	494,4	497,6
Tabaksteuer	11,3	10,9	11,3	10,9	11,3	12,1	12,4	12,0	12,0	12,3	12,0
Zuckersteuer	65,5	71,0	80,4	80,5	93,2	84,3	96,7	104,7	123,5	106,2	98,2
Salzsteuer	42,6	43,7	44,5	45,5	46,9	47,3	47,2	48,8	49,6	49,1	49,4
Branntweinsteuer	115,6	119,3	117,6	113,3	117,1	118,7	119,3	126,8	125,0	126,8	123,3
Brausteuer	25,0	25,8	25,5	27,4	28,0	29,7	30,1	30,9	31,5	31,0	29,1
Wechselstempel	7,5	7,8	7,8	8,3	8,7	9,5	10,5	11,5	12,4	11,8	11,5
Spielkartenstempel	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6
Statistische Gebühr	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
Lotteriestempel	9,0	9,3	14,2	19,6	20,0	19,2	21,3	21,9	30,1	42,7	42,8
Börsenstempel	12,8	12,1	25,0	34,6	27,7	28,0	31,3	32,2	35,3	27,9	34,8
Frachturkdstempel											
Fahrkartenstempel											
Automobilstempel											
Tantiemenstempel											
Erbschaftssteuer											
Zigarettensteuer											
Schaumweinsteuer											2,8
Ueberschüsse d. Postverwaltung	17,6	16,7	20,4	25,2	26,7	33,8	38,8	41,5	11,7	20,2	42,5
" Reichsdruckerei	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	2,1	2,1	1,8	0,3	1,9	2,1
" Reichseisenbahnen	22,4	24,7	22,4	25,2	23,5	23,0	16,3	24,2	16,8	11,9	18,9
Einnahmen aus dem Bankwesen	4,3	8,6	3,9	3,1	8,9	10,7	14,0	22,0	25,9	12,8	9,3
Verschied. Einnahm.	11,1	10,6	11,0	13,8	14,8	16,6	18,0	18,3	24,4	25,4	38,1
Ausgleichgsbeiträge	10,6	11,0	11,5	13,0	13,8	15,6	15,9	16,0	11,3	13,1	15,8
Ungedeckte Matrikularbeiträge		30,3	3,2					13,1	19,2	15,2	24,4
Zusammen	718,5	741,5	764,9	807,2	878,1	893,9	952,1	990,0	997,3	1005,2	1055,2
Ab Nettoüberweis. a. d. Bundesstaaten	42,6	—	—	17,4	15,2	13,2	12,7	—	—	—	—
Bleiben Reichseinnahmen	675,9	741,5	764,9	789,8	862,9	880,7	939,4	990,0	997,3	1005,2	1055,2

[1]) Die Ergebnisse der Rechnungsjahre 1905, 1906 nach der vorläufigen Feststellung.
[2]) Die Einnahme des Rechnungsjahres 1907 nach dem Voranschlag resp. dem genehmigten Etat.

Reichseinnahmen

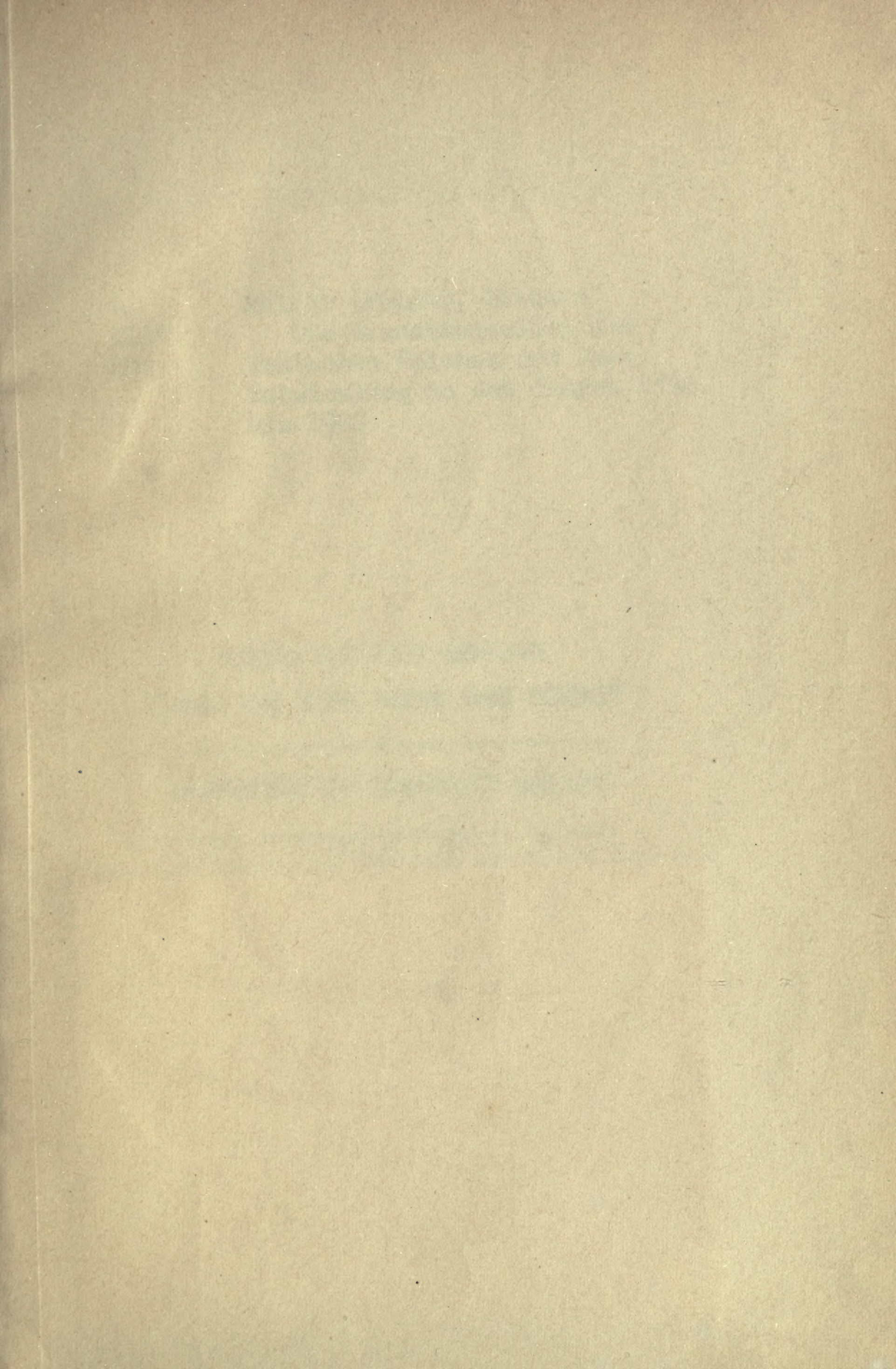
Mark. **1903—1911.**

in d. Rechnungsjahr	1903	1904	1905 [1]	1906 [1]	1907 [2]	1908	1909	1910	1911
Zölle u. Zollaversen	508,3	489,9	625,8	[3] 556,6	[3] 552,4				
Tabaksteuer	11,2	10,9	12,2	10,0	11,2				
Zuckersteuer	101,9	128,3	112,9	138,5	138,6				
Salzsteuer	52,3	51,5	52,7	55,7	55,3				
Branntweinsteuer	112,2	118,3	109,7	114,5	116,9				
Brausteuer	29,8	30,0	31,4	43,9	51,7				
Wechselstempel	11,9	12,5	14,1	15,1	14,4				
Spielkartenstempel	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7				
Statistische Gebühr	1,1	1,2	1,3	1,3	1,3				
Lotteriestempel	42,8	37,5	37,7	38,0	38,9				
Börsenstempel	29,6	40,9	48,6	56,4	47,9				
Frachturkdstempel				11,7	13,7				
Fahrkartenstempel				11,9	30,3				
Automobilstempel				1,2	2,9				
Tantiemenstempel				2,3	9,8				
Erbschaftssteuer				3,6	36,0				
Zigarettensteuer				6,7	11,4				
Schaumweinsteuer	3,7	4,4	5,0	5,1	4,9				
Ueberschüsse d. Postverwaltung	52,0	54,0	59,5	59,4	62,4				
" Reichsdruckerei	2,3	2,2	2,3	2,9	3,4				
" Reichseisenbahnen	20,3	20,6	21,1	23,6	21,8				
Einnahmen aus dem Bankwesen	12,9	17,0	16,3	29,2	22,6				
Verschied. Einnahm.	45,3	44,6	48,3	44,7	40,4				
Ausgleichsbeiträge	19,0	18,4	19,6	19,5	26,4				
Ungedeckte Matrikularbeiträge	23,8	23,7	24,2	59,3	85,5				
Zusammen	1082,0	1107,5	1244,4	1312,8	1401,8				
Ab Nettoüberweis. a. d. Bundesstaaten	—	—	—	—	—				
Bleiben Reichseinnahmen	1082,0	1107,5	1244,4	1312,8	1401,8				

[3]) Die auf Grund der lex Trimborn zu reservierenden Zolleinnahmen sind hierbei bereits abgesetzt.

Inhalt.

Druck von J. P. Bachem in Cöln. 17037



Inhalt

